

380-kV-Freileitung

Altheim – Matzenhof

Teilabschnitt 2:

380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152)

Errichtung einer 380-kV-Leitung zwischen Adlkofen (Kreuzungspunkt der 380-kV-Leitung Isar – Ottenhofen) und Matzenhof (Kreuzungspunkt der 380-kV-Leitung Simbach – Landesgrenze (-St. Peter))

Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren

**FFH-Verträglichkeitsstudie für das Gebiet
„Kleine Vils“ (7539-371)**

Deckblatt, Neubearbeitung

Auftraggeber:



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Auftragnehmer für Neubearbeitung:



Dr. Schober

Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH

Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

Bearbeitung:

Dr. S. Schober
M.Sc. S. Putzhammer

Freising, 01.03.2023

Bearbeiter Fassung zur Planfeststellung 2018:

 **Planungsbüro LAUKHUF**

Kurt-Schumacher-Str. 27, 30159 Hannover
Tel.: (0511) 3948 603 / Fax: (0511) 3948 607
info@laukhuf-planungsbuero.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehensweise	1
2	Übersicht über das FFH-Gebiet 7539-371 „Kleine Vils“ und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	2
2.1	Übersicht über das FFH-Gebiet	2
2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes	3
2.2.1	Verwendete Quellen	3
2.2.2	Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie	4
2.2.3	Überblick über die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	5
2.3	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten	6
2.4	Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele	6
2.5	Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	7
2.5.1	Angaben zu Lebensraumtypen und Arten	7
2.5.2	Vorgesehene Maßnahmen	9
2.6	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten	10
2.6.1	Beitrag des Gebiets zur biologischen Vielfalt	10
2.6.2	Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten	10
3	Beschreibung des Vorhabens im Bereich des FFH-Gebiets	10
3.1	Geplantes technisches Vorgehen und entstehende Eingriffe	10
3.2	Wirkfaktoren und Wirkprozesse	13
3.2.1	Baubedingte Wirkungen	13
3.2.2	Anlagebedingte Wirkungen	14
3.2.3	Betriebsbedingte Wirkungen	14
4	Detailliert untersuchter Bereich	14
4.1	Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	14
4.1.1	Näher zu beurteilende Lebensraumtypen und Arten	15
4.1.2	Nicht näher zu beurteilende Lebensraumtypen und Arten	16
4.1.3	Durchgeführte Untersuchungen	18
4.2	Datenlücken	19
4.3	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches	20
4.3.1	Übersicht über die Landschaft	20
4.3.2	Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL	21
4.3.3	Arten des Anhangs II der FFH-RL	23
5	Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	24
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	24
5.2	Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie	28
5.2.1	Charakteristische Arten mit potentieller Betroffenheit	28
5.2.2	LRT 3260, Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	30
5.2.3	LRT 91E0*, Weichholzauwälder mit Erle, Esche und Weide	30
5.3	Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	32

5.3.1	Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i> , 1134)	32
5.3.2	Bachmuschel (<i>Unio crassus</i> , 1032)	32
6	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	32
6.1	Vorbemerkungen	32
6.2	Gezielte Maßnahmen zum Natura 2000-Gebietsschutz	33
6.3	Weitere Maßnahmen mit schadensbegrenzender Wirkung	34
7	Andere Pläne und Projekte mit möglichen kumulativen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks	37
7.1	Vorgehensweise zur Berücksichtigung relevanter Pläne und Projekte	37
7.2	Beschreibung der Pläne und Projekte mit potentiellen kumulativen Beeinträchtigungen	38
8	Gesamtübersicht über Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL	39
8.1	Vorbemerkungen	39
8.2	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	39
8.3	Arten nach Anhang II der FFH-RL	41
9	Zusammenfassung	42
10	Anhang	43
10.1	Literatur und Quellen	43
10.2	Einschlägige Rechtsnormen	45
10.3	Erläuterungen und Abkürzungen	46
10.4	Dokumentanhänge	47

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL.....	4
Tab. 2:	Arten nach Anhang II der FFH-RL	5
Tab. 3:	Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 7539-371	6
Tab. 4:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL gemäß FFH-MPL im Vergleich mit dem zuletzt gültigen SDB (2016)	7
Tab. 5:	Arten nach Anhang II der FFH-RL gemäß FFH-MPL im Vergleich mit dem zuletzt gültigen SDB (2016).....	8
Tab. 6:	Näher zu beurteilende LRT nach Anhang I FFH-RL.....	15
Tab. 7:	Näher zu beurteilende Arten nach Anhang II FFH-RL.....	16
Tab. 8:	Nicht näher zu beurteilende LRT nach Anhang I FFH-RL	16
Tab. 9:	Nicht näher zu beurteilende Arten nach Anhang II FFH-RL	17

Tab. 10:	Angaben zu den Erfassungen mit Bezug zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets 2021 (DR. SCHOBER GMBH, FLORA + FAUNA PARTNERSCHAFT)	18
Tab. 11:	Matrix zur Beurteilung der Erheblichkeit für ein Erhaltungsziel.....	27
Tab. 12:	Gezielte Maßnahmen zum Natura 2000-Gebietsschutz.....	33
Tab. 13:	Allgemeine Maßnahmen mit schadensbegrenzenden Wirkungen	34
Tab. 14:	Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für den LRT 3260	39
Tab. 15:	Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für den LRT 91E0*	40
Tab. 16:	Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für den Bitterling	41
Tab. 17:	Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für die Bachmuschel...	41

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersicht über das FFH-Gebiet 7539-371 und benachbarte FFH-Gebiete mit Verortung des Vorhabens (ohne Maßstab, genordet) .	2
Abb. 2:	Darstellung des Vorhabens und der Ausstattung des FFH-Gebiets im Querungsbereich	11
Abb. 3:	Gehölze im geplanten Querungsbereich, Blick von SO aus.	13
Abb. 4:	Kleine Vils bei Helmsdorf mit Ufergehölzen (LRT 91E0*) und angrenzendem Intensivgrünland (Blick von O).....	21

1 Anlass und Vorgehensweise

Die TenneT TSO GmbH (im Folgenden als TenneT bezeichnet) plant die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Höchstspannungsleitung von Altheim in Bayern bis zur Landesgrenze nach Österreich. Das Vorhaben ist als Nr. 32 in den Bundesbedarfsplan aufgenommen (Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz, BBPlG). Die geplante 380-kV-Leitung zwischen dem Netzverknüpfungspunkt Altheim und der österreichischen Landesgrenze bei Simbach a.Inn soll eine bestehende 220-kV-Verbindung ersetzen und umfasst den Rückbau von Bestandsleitungen. Das Gesamtprojekt wird in 3 Abschnitten (Teilabschnitt 1, Teilabschnitt 2, Abschnitt 3) beantragt. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist der **Teilabschnitt 2 Adlkofen – Matzenhof (Leitung B152)**. Für das Vorhaben wird gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsstudie ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen.

Der geplante Neubau der 380-kV-Freileitung entlang der bestehenden Trasse quert nordwestlich von Vilsbiburg, zwischen Helmsdorf und Feldmühle (Landkreis Landshut), das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet bzw. **FFH-Gebiet „Kleine Vils“** (Gebiets-Nr. **7539-371**). Die Schutzgebietsausweisung dient der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere entsprechend der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).

Im Rahmen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie wird die geplante Projektumsetzung im Abschnitt zwischen den Masten Nr. 53 und 54 der Bestandsleitung, bzw. südlich des geplanten Mastes Nr. 19, also im FFH-Gebiet und der näheren Umgebung, untersucht (s. Abb. 2 auf S. 11). In der FFH-VS wird ermittelt, ob das beantragte Vorhaben, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Kleine Vils“ (Gebiets-Nr. 7539-371) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG unzulässig. Aufgrund dieses ‚Verschlechterungsverbots‘ ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend § 34 Abs. 1 BNatSchG festzustellen, ob von dem Projekt unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Bestandteile dieses Gebietes und damit für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele ausgehen. Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsstudie bildet die Grundlage für die Beurteilung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung; zu diesem Zweck erfolgt eine detaillierte Bewertung von nicht sicher auszuschließenden Beeinträchtigungen. Zunächst werden in den folgenden Kapiteln das Gebiet und seine Erhaltungsziele sowie das Vorhaben und seine Wirkungen näher beschrieben.

Ein Vorhaben darf nur dann zugelassen werden, wenn „aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel“¹ besteht, dass dieses nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können durch das Vorhaben an sich oder im Zusammenspiel mit anderen Plänen oder Projekten bewirkt werden. Maßgeblich ist der günstige Erhaltungszustand der im Gebiet geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der FFH-RL. Die Voraussetzungen für die langfristige Sicherung bzw. Wiederherstellung des guten Erhaltungszustandes von LRT und Arten müssen gewahrt werden. Ein schlechter Erhaltungszustand darf nicht weiter verschlechtert werden. Ist der Erhaltungszustand nicht günstig, so ist ergänzend zu untersuchen, ob das Vorhaben der

¹ gemäß Urteil des EuGH vom 24. November 2011 (C-404/09) sowie Bestätigung in weiteren Urteilen

Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes entgegensteht und ob konkrete gebietsbezogene Wiederherstellungsziele durch das Vorhaben betroffen sind („Wiederherstellungserfordernis“).

2 Übersicht über das FFH-Gebiet 7539-371 „Kleine Vils“ und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Übersicht über das FFH-Gebiet

Fläche: 35,28 ha (*Feinabgrenzung Stand 19.02.2016 / aktualisiert 19.12.2019*)

Biogeographische Region: kontinentale Region

Hauptnaturraum: Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten (D65)

Unternaturräume: Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn (060-A)
Vilstal (060-B)

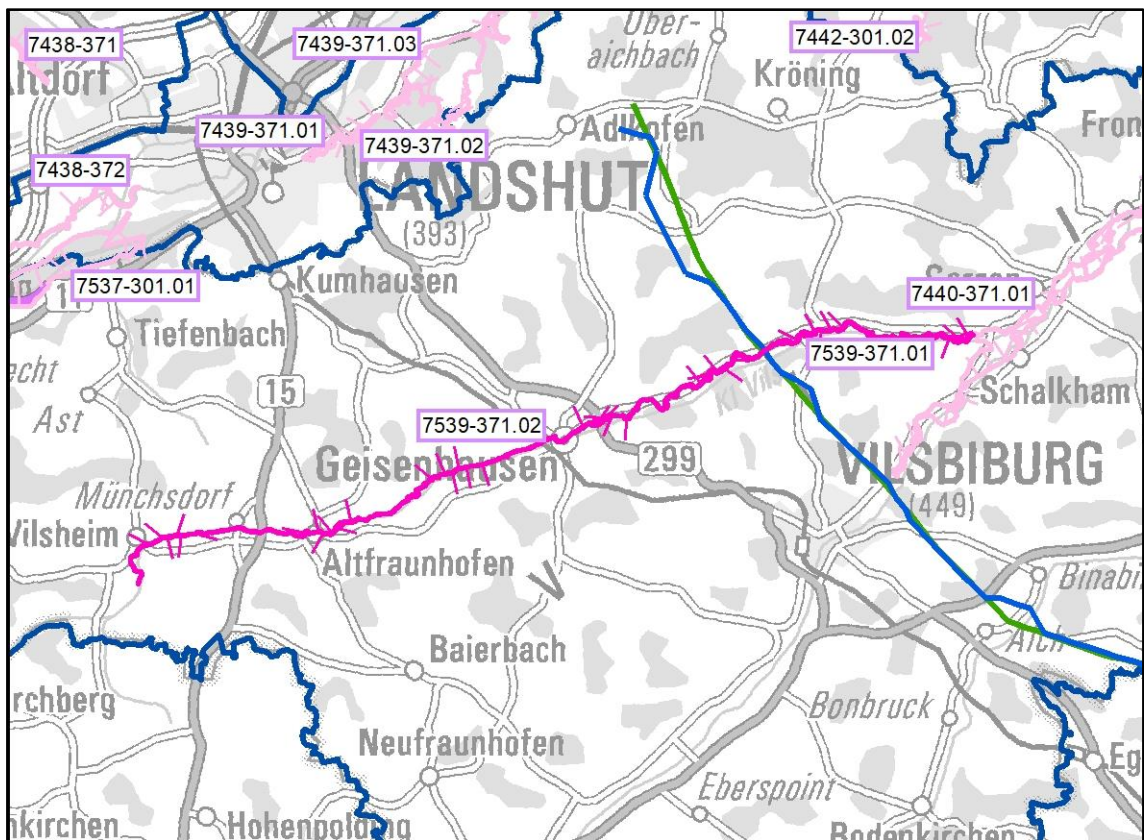


Abb. 1: Übersicht über das FFH-Gebiet 7539-371 und benachbarte FFH-Gebiete mit Verortung des Vorhabens (ohne Maßstab, genordet)

Das FFH-Gebiet ist pink gezeichnet, benachbarte FFH-Gebiete hell rosa. Das Vorhaben ist in hellem blau (Verlauf geplante Leitung) und grün (rückzubauende Bestandsleitung) dargestellt. Landkreisgrenzen sind in dunklem blau dargestellt.

Kartengrundlage (TK500): Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung.

Das FFH-Gebiet 7539-371 „Kleine Vils“ liegt im Landkreis Landshut und verläuft zwischen Altenburg bei Vilsheim und dem Eintritt in die Aue der Großen Vils südwestlich von Gerzen. Es besitzt mit seinem Verlauf längs der Kleinen Vils eine Längsausdehnung von ca. 25 Kilometern und ist durch eine kurze Unterbrechung an einer Stauanlage bei Dietrichstetten in zwei Teilgebiete unterteilt. Die Mündung der Kleinen Vils in

die Große Vils liegt im benachbarten, unmittelbar anschließenden FFH-Gebiet 7440-371 „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“. Die Höhenlage erstreckt sich zwischen 427 und 466 m ü. NN. Der Gebietsumgriff ist als schmaler Streifen längs des Bachs abgegrenzt, der einen schmalen Ufersaum und vereinzelt kleine Nebengewässer oder Feuchtflächen in der angrenzenden Aue mit umfasst. Laut dem Standard-Datenbogen (SDB) (LfU 2016) sind etwa 30 % der Gebietsfläche Gewässer, 35 % sind feuchtes und mesophiles Grünland und weitere 35 % sind Laubwald.

Das Vorhaben quert die westliche Teilfläche 2 des FFH-Gebiets 7539-371 „Kleine Vils“ (s. Abb. 1). Wie im gesamten FFH-Gebiet verläuft die Kleine Vils hier in einer sich in West-Ost-Richtung erstreckenden Talsohle. Die Aue ist angrenzend intensiv landwirtschaftlich genutzt; es grenzen überwiegend als vielschüriges Grünland genutzte Auebereiche an. Direkt am Ufer finden sich verstreute Fragmente eines schmalen Galerieauwaldes.

2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Die nachfolgende Beschreibung der Erhaltungsziele und der für die Meldung maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten bezieht sich auf das gesamte FFH-Gebiet als Prüfgegenstand. Eine vertiefte Darstellung der Bedeutung der betroffenen Teilbereiche ("detailliert untersuchter Bereich") erfolgt in Kap. 4.

Die Erhaltungsziele als Prüfmaßstab für die Beurteilung der Beeinträchtigungen von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung durch Pläne und Projekte umfassen nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL für ein NATURA 2000-Gebiet festgelegt sind (Kap. 2.2.2 und 2.2.3).

2.2.1 Verwendete Quellen

Zur Beschreibung des Gebietes und seiner maßgeblichen Bestandteile liegt der **Standard-Datenbogen (SDB)** des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU 2016) mit Stand Juni 2016 vor, auf den in den folgenden Abschnitten Bezug genommen wird. Gegenüber der ersten Version vom November 2004 wurde der SDB im Juni 2016 im Zuge der Bayerischen Natura 2000-Verordnung (BayNat2000V) fortgeschrieben und konkretisiert. Die Maßstäbe für die Verträglichkeit ergeben sich seither aus dem Schutzzweck der Verordnung und den dazu erlassenen Vorschriften (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Die BayNat2000V legt die einzelnen Natura 2000-Gebiete im Sinne einer Schutzgebietsverordnung rechtsverbindlich fest und benennt Erhaltungsziele, welche zugleich, mit Relevanz für die FFH-VP, als Vollzugshinweise näher konkretisiert wurden (StMUV 2016; s. Kap. 2.4).

Die Abgrenzung des Gebietes wurde den vom LfU zur Verfügung gestellten GIS-Daten (Stand: Bayerische Gesamtmeldung im Zuge der BayNat2000V vom 19.02.2016, aktualisiert am 19.12.2019) entnommen. Die fachlich aktuellste Grundlage zur Beurteilung der Vorkommen von LRT und Anhang-II-Arten im Gesamtgebiet sowie von Erhaltungszuständen stellt der FFH-Managementplan dar (Regierung von Niederbayern, Hrsg., 2019; vgl. Kap. 2.5). Berücksichtigt wurden außerdem Hinweise aus der Biotopkartierung (BK), sowie aus der Artenschutzkartierung (ASK) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU), Stand 03/2022. Auch das Landkreis-ABSP (Arten- und Biotopschutzprogramm, StMLU, Hrsg., 2003) wurde konsultiert. Zu projektbezogenen Datenerfassungen inkl. gezielter Kartierungen s. Kap. 4.1.3.

2.2.2 Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet 7539-371 (LfU 2016, Stand 06/2016) werden folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (=LRT) genannt und bewertet:

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

NATURA 2000-Code	Bezeichnung des Lebensraumtyps	Fläche (ha)	Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltungszustand	Gesamtbeurteilung
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und <i>Callitricho-Batrachion</i>	8 ha	B	C	B	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis subalpinen Stufe	3 ha	B	C	B	C
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	1 ha	C	C	C	C

* prioritärer Lebensraumtyp

Erläuterungen (nach Leseanleitung des BAYLFU, Stand 9/2007):

Spalte Repräsentativität (= Repräsentativität des Lebensraumtyps bzw. Biotoptyps)	Spalte Relative Fläche (= bezogen auf den gesamten Bestand des Lebensraumtyps in Deutschland)	Spalte Erhaltungszustand (= Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit des Lebensraumtyps)	Spalte Gesamtbeurteilung (= Gesamtbeurteilung der Bedeutung des NATURA 2000-Gebiets für den Erhalt des Lebensraumtyps bezogen auf Deutschland)
A: hervorragende Repräsentativität B: gute Repräsentativität C: mittlere Repräsentativität	A: > 15% B: 2-15 % C: < 2%	A: sehr gut, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit B: gut, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich C: mittel bis schlecht, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich	A: sehr hoch B: hoch C: mittel

Prioritäre Lebensraumtypen im Gebiet:

91E0* Weichholzauenwälder mit Erle, Esche und Weide

Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 91E0* wird im SDB mit mittel bis schlecht (C) angegeben. Da die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets auch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (B) der gemeldeten Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL beinhalten, werden für den genannten Lebensraumtyp grundsätzlich auch Wiederherstellungserfordernisse Prüfgegenstand.

2.2.3 Überblick über die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet 7233-372 (LfU 2016, Stand 06/2016) werden folgende Arten nach Anhang II FFH-RL genannt und bewertet:

Tab. 2: Arten nach Anhang II der FFH-RL

NATURA-2000 Code	Art	Populationsgröße	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Glaucopsyche nausithous</i>)	30-50	C	C	C	C
1134	Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	P	C	B	C	C
1032	Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	V	C	C	C	C

* prioritäre Art

Erläuterungen (nach BAYLFU, 9/2007):

Spalte Populationsgröße Im SDB werden nichtziehende und ziehende Arten sowie bei letzteren zwischen brütenden, überwinternden und durchziehenden Populationen unterschieden.	Gebietsbeurteilung	
	Spalte Population (= Anteil der Population der Art im Gebiet in Relation zur Gesamtpopulation)	Spalte Erhaltung (= Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatskomponenten)
C: häufig, große Population (common) P: vorhanden, ohne Einschätzung (present) R: selten, mittlere bis kleine Population (rare) V: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare) Zahlenangaben: Anzahl Individuen	A: >15 % B: 2-15 % C: <2 % D: nicht signifikant	A: hervorragende Erhaltung, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit B: gute Erhaltung, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich C: durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich

Gebietsbeurteilung	
Spalte Isolierung (= Isolation der Population in diesem Gebiet im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art)	Spalte Gesamt (= Gesamt-Beurteilung der Bedeutung des NATURA 2000-Gebiets für den Erhalt der Art in Deutschland)
A: Population (beinahe) isoliert B: Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebiets C: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets	A: hervorragender Wert B: guter Wert C: signifikanter Wert

Prioritäre Arten des Anhangs II sind im Gebiet nicht vorhanden.

Der Erhaltungszustand der im SDB genannten Arten Bachmuschel und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling wird mit mittel bis schlecht (C) angegeben. Aus diesem Grund werden ggf. auch Wiederherstellungserfordernisse Prüfgegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

2.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet 7539-371 „Kleine Vils“ (Stand 06/2016) sind „andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ (z. B. Arten des Anhangs IV der FFH-RL, charakteristische Arten der Lebensraumtypen) nicht genannt.

2.4 Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele

Wiedergegeben wird im Folgenden als Prüfmaßstab für die Beurteilung von Plänen und Projekten in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung die gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 7539-371 (Stand 02/2016), StMUV (2016):

Tab. 3: Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 7539-371

Erhalt ggf. Wiederherstellung der Kleinen Vils als repräsentatives Fließgewässer und bedeutendes Element zur Lebensraum-Vernetzung im Isar-Inn-Hügelland.	
1.	Erhalt der Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> . Erhalt ggf. Wiederherstellung unverbaubarer natürlicher oder naturnaher Fluss- und Uferabschnitte mit ihren charakteristischen Strukturen wie Gewässer- und Ufervegetation, Geröll- und Sand-Schwemmbänken, Gumpen und Uferanbrüchen, Weiden- und Erlensäumen in unbeeinträchtigter Form. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer ungeschmälernten Fließgewässer- und Auedynamik. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit als Voraussetzung für den Fortbestand einer artenreichen Fischfauna.
2.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe in nicht von Neophyten dominierter Ausprägung und in der regionstypischen Artenzusammensetzung.
3.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) mit ihrem naturnahen Wasserhaushalt. Erhalt ggf. Wiederherstellung der naturnahen Bestands- und Altersstruktur, lebensraumtypischer Baumarten-Zusammensetzung mit einem ausreichenden Angebot an Altholz, Totholz und Höhlenbäumen, natürlicher Entwicklung auf extremen Standorten und Kontakt zu Nachbarlebensräumen.
4.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Bitterlings . Erhalt der Altgewässer und sonstigen Stillgewässer in ihren physikalischen, chemischen und morphologischen Eigenschaften.
5.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Bachmuschel . Erhalt naturnaher, strukturreicher Gewässer einschließlich Ufervegetation und -gehölzen und einer ausreichend guten Gewässerqualität. Erhalt von Gewässerabschnitten, in die keine schädlichen Einträge von Fremd-, Schweb- und Nährstoffen erfolgen. Erhalt ggf. Wiederherstellung ausreichender Wirtsfisch-Populationen, insbesondere von Elritzen, Groppen und Döbeln. Ausrichtung einer ggf. erforderlichen Gewässerunterhaltung auf den Erhalt der Bachmuschel und ihre Lebensraumansprüche in von ihr besiedelten Gewässerabschnitten.

6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** einschließlich der Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen. Erhalt der Lebensräume des Ameisenbläulings, insbesondere in ihren nutzungsgeprägten Ausbildungen. Erhalt der Vernetzungsstrukturen. Erhalt von nicht oder nur periodisch genutzten Saumstrukturen und Hochstaudenfluren mit entsprechenden Schnittzeitpunkten. Erhalt von extensiv beweideten Flächen mit Vorkommen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und/oder des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Erhalt eines auf die Art abgestimmten Mahdregimes. Erhalt des Habitatverbunds von kleinen, individuenarmen Populationen innerhalb einer Metapopulation, insbesondere Erhalt von Vernetzungsstrukturen wie Bachläufe, Waldsäume und Gräben.

2.5 Managementpläne/Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

2.5.1 Angaben zu Lebensraumtypen und Arten

Ein FFH-Managementplan (FFH-MPL) für das Gebiet liegt vor (Regierung von Niederbayern, Hrsg., 2019). Die für den Managementplan vorgenommene Kartierung und Bewertung der Offenland-LRT erfolgte durch LÄNGST & VOERKELIUS im Sommer 2017. Im Offenland wurde eine reine LRT-Kartierung ohne Aktualisierung der Biotopkartierung durchgeführt: Die Ergebnisse sind in den Biotopflächen und Sachdaten des LfU (Datenbestand 10/2021) nicht enthalten; die Biotopkartierung ist hier noch auf dem Stand der Erstkartierung aus den 1980er Jahren. Die Wald-LRT wurden gemäß Angabe im FFH-MPL im Sommer 2017 durch das AELF Landau erhoben und bewertet. Die Erfassung von Anhang-II-Arten erfolgte in den Jahren 2017 bis 2018. Die Karten des FFH-MPL zu Bestand und Bewertung enthalten die entsprechenden Angaben zu LRT in Wald und Offenland und zu Anhang-II-Arten.

Tabelle 4 und 5 enthalten die maßgeblichen Aussagen des Managementplans zu Flächengrößen bzw. Populationsgröße und –struktur sowie Verbreitung im Gebiet einerseits und andererseits jeweils zu den Erhaltungszuständen. Angaben zu den LRT weichen zum Teil von denen im zuletzt gültigen Standarddatenbogen (StMUV 2016) ab; dies betrifft vielfach Flächenangaben und teils auch Erhaltungszustände. Es ist anzunehmen, dass es sich beim Managementplan um die neuere Datengrundlage handelt; vorsorglich werden andererseits auch die Angaben des SDB in Zweifelsfall, im Sinne einer *worst case*-Betrachtung, mit berücksichtigt.

Tab. 4: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL gemäß FFH-MPL im Vergleich mit dem zuletzt gültigen SDB (2016)

NATURA 2000- Code	Bezeichnung des Lebensraumtyps	Flächengröße		Erhaltungszustand	
		SDB	MPL	SDB	MPL
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und <i>Callitriche-Batrachion</i>	8 ha	6,85 ha	B	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis subalpinen Stufe	3 ha	1,17 ha	B	C
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	1 ha	2,19 ha	C	keine Bewertung

Für den LRT 6430 erfolgt im FFH-MPL eine Gesamtbewertung des Erhaltungszustands mit mittel bis schlecht (C), wenn auch eine untergeordnete Zahl der LRT-Flächen im Gebiet einen guten Erhaltungszustand aufweist. Vorsorglich wird daher in der vorliegenden FFH-VS von einem Wiederherstellungserfordernis für den LRT 6430 ausgegangen. Die aufgrund der geringen Gesamtfläche des LRT im Gebiet nicht vorgenommene Bewertung für den LRT 91E0* erscheint keineswegs als Grund, das Wiederherstellungserfordernis für diesen LRT als obsolet zu betrachten. Es wird dementsprechend für den LRT 91E0* unverändert angenommen, dass Wiederherstellungserfordernisse Prüfgegenstand sein können.

Tab. 5: Arten nach Anhang II der FFH-RL gemäß FFH-MPL im Vergleich mit dem zuletzt gültigen SDB (2016)

NATURA 2000-Code	Artnamen	Populationsgröße und –struktur sowie Verbreitung im Gebiet gemäß MPL	Erhaltungszustand	
			SDB	MPL
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Glaucopsyche nautit-hous</i>)	Im Zuge der Bestandsaufnahme kein Nachweis; potentielle Habitate überwiegend im Bereich östlich von Geisenhausen.	C	C
1134	Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>)	Nachweise in allen Befischungstrecken. Im Oberlauf zum Teil Individuendichte bis zu 0,77 Ind./m ² ; regelmäßig mehrere Altersklassen. Von sechs Probestrecken nur in einer mit dem Erhaltungszustand C bewertet, sonst B. Diese Strecke befindet sich im Oberlauf und ist an der Grenze des natürlichen Verbreitungsgebiets des Bitterlings in der kleinen Vils.	B	B
1032	Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	Lebendfunde in der Kleinen Vils ausschließlich östlich von Geisenhausen. Dort naturnahe Strukturausstattung mit überhängenden Ufern, kiesig-sandigem Substrat sowie einer naturnahen Fließdynamik. Durch die Jungmuschelfunde kann von einer reproduzierenden Population ausgegangen werden. Population jedoch durch Eintrag von Sedimenten und Nährstoffen, Schwellen und andere unüberwindbare Hindernissen sowie hohem Fraßdruck durch den Bisam stark gefährdet.	C	C

Wie in Kap. 2.2.3 ausgeführt, bestehen unbenommen Wiederherstellungserfordernisse für die Arten Bachmuschel und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind aufgrund fehlender aktueller Nachweise ggf. besonders geeignete Potentialhabitate sowie Maßnahmen zur Förderung der Art mit zu berücksichtigen.

2.5.2 Vorgesehene Maßnahmen

Im Maßnahmenteil und in den Maßnahmenkarten sind übergeordnete Maßnahmen sowie spezifische Maßnahmen für einzelne LRT und Anhang-II-Arten im Untersuchungsgebiet aufgeführt. Eine Auswahl dieser Maßnahmen wird nachfolgend wiedergegeben. Es werden die Maßnahmen genannt, soweit eine Relevanz hinsichtlich der Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des FFH-Gebiets denkbar erscheint. Dies gilt insbesondere im Fall eines Bezugs von Maßnahmen zu Wiederherstellungserfordernissen, aber auch allgemein für Maßnahmen mit räumlicher bzw. funktionaler Überschneidung mit dem Wirkungsbereich bzw. den potentiellen Wirkungen des Vorhabens.

Übergeordnete Maßnahmen:

- Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit
- Schonender Gewässerunterhalt
- Reduktion von Sediment- Sand und Nährstoffeinträgen
 - o Anlage von Pufferstreifen
 - o Extensivierung der Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen
- Verbesserung der Bachgerinnestruktur
- Erhalt von Gewässer- und Uferstrukturen

3260

(übergeordnete Maßnahmen wirksam)

6430

- Verbreiterung schmaler Hochstaudenbänder auf mindestens 3 m

91E0*

(Dargestellte Maßnahmen auf vorhandene LRT-Bestände beschränkt; daher keine Relevanz, soweit keine flächenhafte Betroffenheit vorhandener Auwälder)

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Sicherung der heutigen Vorkommen des großen Wiesenknopfes in Kombination mit Kolonien der Wirtsameise
- angepasste Pflege von Gewässerrandstreifen (mehrjähriger Turnus)
- Anpassung des Mahdregimes feuchter oder wechselfeuchter Wiesen
- in Potentialhabitaten Ausschluss von Mahd zwischen Mitte Juni und Anfang September

Bitterling

- Verbesserung der Verfügbarkeit stagnierender oder mäßig strömender, sommerwarmer Gewässer(-teile) mit Großmuschelbeständen
 - o Neuschaffung oder Instandhaltung von angebundenen oder isolierten Altarmen
 - o Schaffung von künstlichen Altwässern
- Bessere Vernetzung der Gewässer(strecken) in der Aue

Bachmuschel

- Umsetzung von Muschelschutzmaßnahmen bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen im Gewässer
- Pflanzung von Gehölzstreifen in sonnenexponierten Gewässerabschnitten

2.6 Funktionale Beziehungen des Schutzgebiets zu anderen Natura 2000-Gebieten

2.6.1 Beitrag des Gebiets zur biologischen Vielfalt

In der Kleinen Vils findet sich noch ein Vorkommen der seltenen Bachmuschel. Das Vorkommen des Bitterlings gilt als eines der bedeutendsten im Naturraum. Daneben ist gemäß Angabe im FFH-MPL vielfach eine Vegetation aus flutenden Wasserpflanzen vorhanden, teils mit besonderen Artvorkommen. In den Uferbereichen sind eventuell noch besiedelte und ansonsten potentielle Lebensräume für den gefährdeten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling vorhanden. Ferner sind weitere naturschutzfachlich bedeutsame Arten und Lebensräume anzutreffen.

Im ABSP (StMLU 2003) ist die Kleine Vils mit angrenzenden Ufersaubereichen entsprechend als Schwerpunktgebiet dargestellt. Im Abschnitt östlich von Geisenhausen bis zur Einmündung in die Große Vils ist die Gewässerstruktur hinsichtlich Gewässerbett- und Auendynamik vergleichsweise naturnah. Vor allem in solchen naturnahen Abschnitten stellt die Kleine Vils wegen ihrer Vernetzungsfunktion eine wichtige Biotopverbundachse mit bis zu landesweiter Bedeutung dar.

2.6.2 Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Unmittelbare funktionale Beziehungen bestehen zum FFH-Gebiet 7440-371 „Vilstal zwischen Vilsbiburg und Marklkofen“, wo die Kleine Vils in die Große Vils mündet. Entsprechend treffen hier auch die Auen bzw. die Talsohlen mit Vorkommen von Feuchtbiotopen und Arten entsprechender Habitats aufeinander. Andere FFH-Gebiete in der Umgebung sind räumlich deutlich abgesetzt (s. Abb. 1).

3 Beschreibung des Vorhabens im Bereich des FFH-Gebiets

3.1 Geplantes technisches Vorgehen und entstehende Eingriffe

Im Zuge der geplanten Errichtung einer 380 kV-Freileitung und des Rückbaus der Bestandsleitung zwischen Altheim in Bayern bis zur Landesgrenze wird das FFH-Gebiet 7539-371 „Kleine Vils“ gequert (s. Abb. 1 in Kap. 2.1). Die geplante Querung des FFH-Gebiets erfolgt ca. 50 m nordöstlich der Bestandsleitung; die Breite des FFH-Gebiets beträgt in diesem Bereich nur ca. 10 m.

Detaillierte technische Angaben zum Vorhaben finden sich im Erläuterungsbericht (Anlage 2.1); die für mögliche Eingriffe wesentlichen Merkmale werden nachfolgend ausgeführt. Weder bestehende noch geplante Maststandorte liegen im FFH-Gebiet (s. Abb. 2 sowie die Karte in Anhang 1 / Kap. 10.4, Dokumentanhänge). Die dem FFH-Gebiet am nächsten liegenden bestehenden Maststandorte sind Mast Nr. 53 und Nr. 54. Der geplante Maststandort Nr. 19, nördlich der Querung, liegt in ähnlicher Entfernung zur Gebietsgrenze wie der Bestandsmast. Der geplante Mast Nr. 20, südlich der Querung, rückt gegenüber der Bestandssituation deutlich nach Südosten ab.

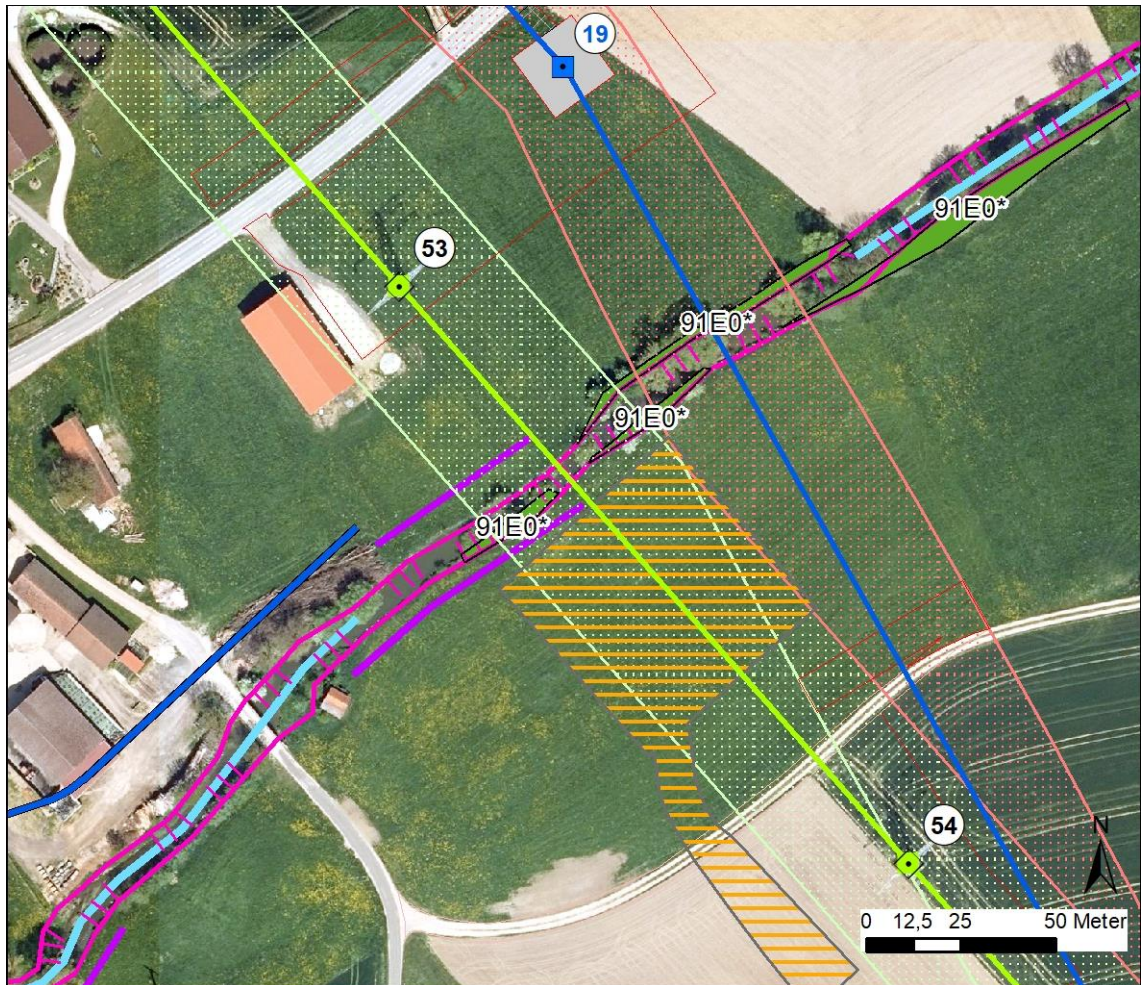


Abb. 2: Darstellung des Vorhabens und der Ausstattung des FFH-Gebiets im Querschnittsbereich

Die geplante Leitung mit dem Maststandort 19 ist blau dargestellt, mit künftigem Schutzstreifen (hellrot gepunktet) und Fundamentplatte (grau). Die rückzubauende Bestandsleitung mit den Maststandorten 53 und 54 ist hellgrün eingezeichnet, mit entfallendem Schutzstreifen (hellgrün gepunktet). Bauflächen im Umfeld der geplanten und der rückzubauenden Masten sowie für Einrichtungen zur Querung von Straßen und Wegen sind dunkelrot umrandet. Die temporäre Flächeninanspruchnahme für das Provisorium südlich der Kleinen Vils (Baueinsatzkabel mit Portalmast) ist orange schraffiert.

Das FFH-Gebiet ist rosa umrandet. Die bei der Erfassung zum Projekt festgestellten LRT-Flächen (vgl. Kap. 4.3.2) sind farblich hervorgehoben und mit zusätzlicher Kennzeichnung versehen. Die nicht aktuell bestätigten LRT-Flächen gemäß FFH-MPL sind symbolisch mit eingedruckt (LRT 6430 violett, LRT 3260 hellblau). Ferner ist eine Strecke mit Bachmuschel-Nachweisen gemäß FFH-MPL symbolisch, versetzt zum Gewässer, dunkelblau eingblendet.

Kartengrundlage (DOP): Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung.
 Detaillierte Kartendarstellung vgl. Anhang 1 / Kap. 10.4 (Dokumentanhänge).

Die Masten nördlich und südlich der Kleinen Vils sind als Winkelabspannmasten geplant, Mast 19 mit 61,5 m hohem Donau-Gestänge, Mast 20 bei einer Höhe von 78,3 m als Tonnenmast. Aus den Mastdimensionen resultiert eine Breite der Traversen bzw. der Leitung in diesem Abschnitt zwischen 20,4 m und 28 m. Beide Masten

sind mit einer zentralen Erdseilspitze versehen, es wird also ein einzelnes Erdseil aufgelegt.²

An den Maststandorten ist entsprechend der Bodenverhältnisse voraussichtlich eine Flachgründung mit Plattenfundament vorgesehen, keine Tiefgründung mit gerammten oder gebohrten Fundamenten. Bauflächen im Umfeld der zu errichtenden bzw. rückzubauenden Masten, sowie für Einrichtungen zur Querung von Straßen und Wegen, liegen beidseits der Kleinen Vils weitab des FFH-Gebiets. Die Masten werden der Reihe nach aufgestellt; die Dauer der Baumaßnahme pro Mast beträgt ca. 4 bis 8 Wochen.

Gemäß dem geotechnischen Bericht (Anlage M.1: Tabelle in Kap. 3) wurde im Bereich des geplanten Mastes 20 kein Grundwasser angetroffen, im Bereich des Mastes 19 wurde der Grundwasserstand 4,2 m unter der Oberfläche bzw. Geländeoberkante angetroffen. Entsprechend ist, wie in Anlage 13.0 (wasserrechtliche Belange: Kap. 7.1) dargelegt, hier keine Grundwasserhaltung vorgesehen.

Zwischen den geplanten Masten 19 und 20 ist die Installation der neuen Leiterseile im Bereich der Querung der Kleinen Vils zu berücksichtigen. Ein konkreter Bauzeitenplan wird im Zuge der Ausführungsplanung erstellt; aufgrund der Erforderlichkeit eines Provisoriums in diesem Bereich (s. u.) erfolgt der Seilzug in mehreren Etappen. Das Ausziehen der alten Leiterseile erfolgt im Regelfall innerhalb von ca. 2 Tagen. Der Rückbau eines Masten nach Seilabbau dauert circa einen Tag (siehe Erläuterungsbericht, Anlage 2). Der Fundamentrückbau findet binnen ca. 2 Tagen statt. Anschließend wird die Baugrube innerhalb eines weiteren Tages verfüllt.

Grundsätzlich kann ein bestehender Leitungsabschnitt zurückgebaut werden, nachdem ein neu errichteter Abschnitt zwischen zwei Winkelabspannmasten in Betrieb gegangen ist. Im Abschnitt von Mast 19 nach Süden verhält es sich komplizierter, da südlich der Kleinen Vils die geplante Leitung die Bestandsleitung kreuzt. Damit die Stromversorgung durchgehend aufrechterhalten werden kann, ist im Zeitraum der Errichtung der neuen Leitung ein Provisorium vorgesehen. Dieses ist als Baueinsatzkabel geplant, das von Südosten kommend bis südlich der Kleinen Vils am Boden verlegt wird (Flächeninanspruchnahme hierfür s. Abb. 2). Um die Verbindung weiter nach Nordwesten, über den Bachlauf zum Bestandsmast Nr. 53, unter Berücksichtigung des Gewässerlaufs und der Gehölze am Ufer herstellen zu können, muss auf der Grünlandfläche südlich außerhalb des FFH-Gebiets ein Portalmast errichtet werden. Dieser wird mit Abspannseilen befestigt; maßgebliche Eingriffe in den Untergrund sind daher nicht vorgesehen. Die für das Provisorium inkl. Arbeitsflächen temporär in Anspruch genommenen Flächen liegen außerhalb des FFH-Gebiets (s. Abb. 2).

Der parabolische Schutzstreifen längs der geplanten Leitung überschneidet sich, ebenso wie der Schutzstreifen der Bestandsleitung, mit **Ufergehölzen** an der Kleinen Vils. Die im Bereich der Bestandsleitung wie auch des geplanten Verlaufs im Schutzstreifen vorhandenen Gehölzbestände (s. Abb. 3) weisen derzeit bis etwas über 12 m Höhe auf. Durch die vorgesehenen Masthöhen mit unterster Traversenunterkante von 36 m (Mast 19) und 45 m (Mast 20) verbleibt im Bereich der Kleinen Vils ein Abstand von mindestens 33,50 m zwischen dem resultierenden Verlauf des Leiterseils und dem Gelände.² Unter Berücksichtigung des erforderlichen Seilabstands von ca. 5 m unter dem Leiterseil resultiert eine künftig mögliche Wuchshöhe von 28,5 m.

² Mastbilder s. Höhenplan bzw. Längenprofil Mast Nr. 19 – Mast Nr. 22 in Anlage 8.1



Abb. 3: Gehölze im geplanten Querungsbereich, Blick von SO aus.

Die Bestandsleitung erreicht die Kleine Vils links im Bild; die geplante Querung liegt etwas rechts der Bildmitte. Rechts im Bild ein nordöstlich an den Schutzstreifen der geplanten Leitung anschließendes älteres Auwaldband mit höher aufragenden Bäumen.

3.2 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

In der FFH-Verträglichkeitsstudie werden als Wirkfaktoren bau-, anlage- und betriebsbedingte Vorgänge herangezogen, die dazu führen können, dass eine Art oder ein Lebensraumtyp, einschließlich seiner charakteristischen Arten, im konkreten Fall von Vorhabenwirkungen betroffen ist, welche grundsätzlich geeignet sind, eine Beeinträchtigung hervorzurufen. Wirkungen, auch Einwirkungen von außerhalb der Gebietsgrenzen, können einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Faktoren z. B. zu Veränderungen von Standortverhältnissen oder Vegetationsbeständen oder auch zu Störungen führen (Wirkprozesse). Aus den Reichweiten der einzelnen Wirkprozesse lässt sich für das Vorhaben ein spezifischer Wirkraum ermitteln.

Im Bereich des FFH-Gebietes 7539-371 „Kleine Vils“ ergeben sich durch das Vorhaben – ohne Berücksichtigung der Maßnahmen in Kap. 6 – die nachfolgend aufgeführten Wirkfaktoren und Wirkprozesse. Nicht aufgenommen wurden dabei Wirkfaktoren, die bereits aufgrund der technischen Rahmenbedingungen ausgeschlossen sind – z. B. dadurch, dass die Mastgründungen außerhalb des FFH-Gebiets erfolgen und in diesem Bereich keine Einleitung von Wasser aus einer Baugrube in Vorfluter vorgesehen ist.

3.2.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen des geplanten Vorhabens beschränken sich auf die Bauphase und sind nach Abschluss der Maßnahmen weitgehend reversibel. Sie beziehen sich sowohl auf die Maßnahmen des Rückbaus als auch auf die Bau- und Montagearbeiten des Neubaus. Insbesondere sind entsprechend auch Arbeiten für Errichtung

und Rückbau von Provisorien sowie das zeitweise Bestehen von Provisorien hier mit zu berücksichtigen. Folgende baubedingte Wirkungen können sich durch den geplanten Neubau der Freileitung einschließlich der Rückbauarbeiten inkl. Bau und temporärem Bestehen und Betrieb von Provisorien ergeben:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme (Arbeitsbereiche)
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
- Temporäre Zerschneidung: Barriere- oder Fallenwirkung
- Erhöhte Mortalitätsgefährdung von Tieren durch Bautätigkeit incl. Baustellenverkehr
- Stoffliche Emissionen (Stäube, Schadstoffe) durch den Baubetrieb in angrenzende Flächen einschließlich der Gewässer
- Lärm, Erschütterungen, visuelle Störungen
- Mechanische Einwirkung auf Vegetationsbestände oder auf Tiere oder deren Lebensstätten durch Rückschnitt oder bei Seilzugarbeiten

3.2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Durch die Anlage der geplanten Freileitung können sich folgende Wirkungen ergeben:

- Wuchshöhenbegrenzung für Gehölzbestände
- Störungen durch Unterhaltungsmaßnahmen an Gehölzbeständen
- Barrierewirkung mit dem Risiko des Leitungsanflugs von Vögeln

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Durch den Betrieb der geplanten Freileitung ergeben sich keine Wirkungen mit Relevanz für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets. Wirkungen durch elektrische oder magnetische Feldern sind selbst bei der empfindlichsten Artengruppe, den Vögeln, nach Runge et al. (2012: 44 f.) maximal geringfügig und können offensichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen verursachen. Sie werden daher nicht weiter geprüft.

4 Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Als Untersuchungsgebiet (UG) ergibt sich der Abschnitt des FFH-Gebiets zwischen den Masten 53 und 54 der Bestandsleitung bzw. vom Mast 19 in Richtung des Mastes 20 der geplanten Leitung, bzw. das von Bestandsleitung und geplanter Leitung gequerte direkte räumliche Umfeld des FFH-Gebiets innerhalb der Aue, also maximal zwischen der Straße im Norden und dem Feldweg im Süden (s. Abb. 2 in Kap. 3.1). Damit sind die im vorherigen Kapitel dargestellten, potentiell relevanten Wirkprozesse im Wesentlichen abgedeckt. Wirkungen auf weiträumigere Habitatfunktionen oder Funktionsbeziehungen im langgestreckten FFH-Gebiet bzw. insbesondere in Gewässerabschnitten weiter abwärts wurden ggf. über den detailliert untersuchten Bereich hinaus betrachtet.

4.1.1 Näher zu beurteilende Lebensraumtypen und Arten

Hierbei handelt es sich um gemeldete Arten und Bestandteile des FFH-Gebietes (vgl. Standarddatenbogen), die im Folgenden näher zu beurteilen sind, da sie im Untersuchungsbereich liegen bzw. Vorkommen besitzen oder grundsätzlich von Wirkungen des Vorhabens berührt sein könnten (Bestandsbeschreibung vgl. Kap. 4.3).

Tab. 6: Näher zu beurteilende LRT nach Anhang I FFH-RL

Code	Bezeichnung des Lebensraumtyps
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und <i>Callitricho-Batrachion</i>
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)

LRT 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitricho-Batrachion*

Strecken der Kleinen Vils mit flutender Vegetation, die sie als LRT 3260 charakterisiert, wurden bei der aktuellen Bestandserfassung (s. Kap. 4.1.3) im Umfeld des Vorhabens nicht vorgefunden. Hingegen ist gemäß der Angaben im FFH-MPL ein Stück aufwärts und abwärts der Querung der Leitungstrasse dieser LRT ausgebildet. In der Vorgängerunterlage (Planungsbüro Laukhuf 2018) wurde für den Querungsbereich eine Ausbildung der Kleinen Vils als LRT 3260 angenommen. Ob im direkten Querungsbereich der LRT ausgebildet ist, ist allerdings für die weitere Beurteilung unerheblich, da hier keine direkten Eingriffe erfolgen. Mit Relevanz für die Prüfung ist jedenfalls von Vorkommen im weiteren Verlauf auszugehen. Für die Beurteilung eventueller Beeinträchtigungen sind LRT-Vorkommen bachabwärts relevant, da sich hier stoffliche Einträge ggf. auswirken könnten. Daneben ist hinsichtlich Wanderbewegungen bzw. allgemein Raumnutzung von Tierarten relevant, dass die Trasse zwischen anzunehmenden Vorkommen des LRT längs der Kleinen Vils verläuft bzw. nach älteren Bestandserfassungen solche einschließt.

LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Der LRT 91E0* kommt gemäß der Bestandserfassung zum Projekt im Querungsbereich abschnittsweise in Form von schmalen Galeriewaldbändern an den Uferböschungen vor. Sowohl Bestandsleitung als auch geplante Leitung queren Bestände des LRT. Es sind somit mögliche direkte Betroffenheiten ebenso wie Bewegungen bzw. Wanderungen charakteristischer Tierarten quer zur Trasse zu betrachten. Bezüglich möglicher Stoffeinträge ist die hohe Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung in der Aue der Kleinen Vils zu berücksichtigen.

Die Bestände des LRT 91E0* im Querungsbereich sind im FFH-MPL nicht erfasst, was vermutlich methodische Gründe hat: Für die Erfassung durch die Regionalen Kartierteams der Forstverwaltung sind Mindestgrößen vorgesehen. Eine Erfassung durch die Offenland-Kartierer mag bei der ‚reinen‘ LRT-Kartierung für den grundsätzlich von Forstseite zu erfassenden Wald-LRT ausgeschlossen worden sein. Eine BK-LRT-Kartierung, bei der nach aktueller Methodik schmale, kleinflächige Galeriewälder zu erfassen wären, wurde nicht durchgeführt. Die veralteten Biotopkartierungs-Daten, in denen ein Teilbereich als Gewässer-Begleitgehölz erfasst ist, basieren auf einer Methodik ohne Berücksichtigung der FFH-LRT. Die enthaltene Beschreibung lässt den Schluss zu, dass bereits ein als LRT charakterisierter Galerieauwald vorhanden war.

Insofern scheint es für den Widerspruch zur projektbezogenen Erfassung methodische Gründe zu geben; die LRT-Zugehörigkeit der bestehenden Auwaldbänder ergibt sich aufgrund der aktuellen Kartieranleitungen.

Tab. 7: Näher zu beurteilende Arten nach Anhang II FFH-RL

Code	Art
1134	Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>)
1032	Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)

Bitterling (*Rhodeus amarus*) (Art-Code 1134)

Da die Art gemäß FFH-MPL im Gebiet umfangreich vorkommt, ist einerseits von einem Vorkommen bachabwärts auszugehen, sodass Stoffeinträge in die Kleine Vils ggf. relevant sein können. Daneben ist ein Vorkommen direkt im Querungsbereich oder zumindest eine Austauschbeziehung zwischen oberhalb und unterhalb der Querung bestehenden Beständen der Art anzunehmen.

Bachmuschel (*Unio crassus*) (Art-Code 1032)

Trotz starker stofflicher Belastung der Kleinen Vils gibt es gemäß FFH-MPL eine erhaltene Bachmuschelpopulation. Der Schwerpunkt der Nachweise lebender Tiere liegt im Abschnitt von Glatzmühle bis Dietrichstetten, wenig ober- und unterhalb der Querung der Trasse. Somit ist von einer sehr hohen Vulnerabilität des Habitats durch zusätzliche Einträge auszugehen. Auch ist die Abhängigkeit der Reproduktion der Bachmuschel von Wirtsfischbeständen und Wandermöglichkeiten für diese Arten zu berücksichtigen.

4.1.2 Nicht näher zu beurteilende Lebensraumtypen und Arten

Hierbei handelt es sich um gemeldete Bestandteile des FFH-Gebietes, die im Folgenden nicht näher zu beurteilen sind, da diese von vornherein nicht von der Maßnahme berührt sein könnten (z. B. örtliche Vorkommen ausgeschlossen):

Tab. 8: Nicht näher zu beurteilende LRT nach Anhang I FFH-RL

Code	Bezeichnung des Lebensraumtyps
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis subalpinen Stufe

Begründung:

- **6430** (Feuchte Hochstaudenfluren): Das Vorhaben hat offensichtlich weder unmittelbare noch mittelbare Auswirkungen auf den LRT 6430. Gemäß aktueller Bestandserhebung kommt der LRT – anders als im FFH-MPL dargestellt – im Umgriff der Leitungsquerung über die Kleine Vils nicht vor. Die Intensivwiesen nördlich und südlich des Bachlaufs reichen direkt bis an die steilen Uferböschungen bzw. ggf. an vorhandene Galeriewaldbänder heran. Ein Ufersaum ist in den Lücken der Gehölzbestände in sehr schmaler Ausprägung mit ca. 0,5-1,5 m Breite vorhanden. Regelmäßig herrschen dort Nährstoffzeiger wie Brennessel und Giersch sowie Gräser vor; lebensraumtypische Pflanzenarten wie vor allem Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) sind nur untergeordnet eingestreut.

Dass in diesem Bereich ehemals breitere, artenreichere Säume vorhanden waren, ist nicht ausgeschlossen; ggf. sind diese durch häufige Mahd und Nährstoffeinträge entfallen. Für den LRT wird ein Wiederherstellungserfordernis vorsorg-

lich angenommen; entsprechend sind Potentialflächen grundsätzlich Gegenstand der Prüfung. Hierfür kommen jedoch im Gebiet standörtlich sehr viele Uferbereiche im Verlauf der Kleinen Vils gleichermaßen in Frage, sodass eine besondere Bedeutung des hier zu untersuchenden Bereiches als Potentialfläche nicht gegeben ist. Da auf- und abwärts entlang der Kleinen Vils im Umgriff von mehr als 100 m keine Flächen des LRT festgestellt wurden, wird auch ein maßgeblicher Einfluss auf charakteristische Tierarten ausgeschlossen. Hinsichtlich (potenzieller) Funktionsbeziehungen zwischen Teilflächen sind lediglich gelegentliche Ausbreitungswanderungen potenziell relevant; solche werden durch das Vorhaben eindeutig nicht eingeschränkt, da sich keine nachhaltige Beeinflussung potentieller Wanderwege aufgrund von Merkmalen des Vorhabens andeutet.

Tab. 9: Nicht näher zu beurteilende Arten nach Anhang II FFH-RL

Code	Art
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Glaucopsyche nausithous</i>)

Begründung:

- 1061 **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Glaucopsyche nausithous*): Das Vorhaben hat offensichtlich weder unmittelbare noch mittelbare Auswirkungen auf die Schmetterlingsart. Diese kommt in Feucht- und Frischwiesen sowie Grünlandbrachen vor und ist zwingend an das Vorkommen von Wiesenknopf-Beständen (*Sanguisorba officinalis*) und Wirtsameisen (*Myrmica rubra*) gebunden. Im Umgriff der Querungsstelle sind alle Grünlandflächen durch starke Düngung und vielschürige Nutzung geprägt; durch die resultierenden Nährstoffeinträge sind an den Ufern der Kleinen Vils konkurrenzstarke Arten nitrophytischer Hochstaudenfluren prägend. Entsprechend weisen die schmalen Ufersäume in diesem Abschnitt kein Vorkommen des Großen Wiesenknopfs auf. Zusätzlich ist durch die bisher erfolgte regelmäßige Gülledüngung bis nahe am Ufer und durch regelmäßige Überschwemmungen auch ein Vorkommen der an sich weit verbreiteten Wirtsameisen unwahrscheinlich, wobei deren Nester wiederum nur im nahen Umgriff um bis zum Herbst ungemähte Wiesenknopf-Pflanzen als zeitweises Raupenhabitat in Frage kämen.

Eine aktuelle Habitateignung für *nausithous* ist hier daher ausgeschlossen. Ein – für die sehr schmalen Uferstreifen innerhalb des FFH-Gebiets geringes – Potential für die Schaffung geeigneter Habitate besteht bei extensiver Nutzung angrenzender Grünlandbereiche über mehrere Jahre und Einbringung von Wiesenknopf grundsätzlich. Dieses Potential besteht aber mehr oder weniger im gesamten Verlauf der Kleinen Vils, insbesondere, über die Uferstreifen hinaus, in der Grünlandauflage. Direkt an den Ufern ist, anders als z. B. an Ufern von Entwässerungsgräben außerhalb regelmäßig überschwemmter Bereiche, durch Hochwasser eine Gefährdung von Tieren zumindest außerhalb der Flugzeit möglich. Der Abschnitt des FFH-Gebiets im Querungsbereich ist hinsichtlich des Wiederherstellungserfordernisses eindeutig nicht obligatorisch. In diesem Bereich gehört nur ein sehr schmaler Uferstreifen zum FFH-Gebiet und das angrenzende Grünland auf nach Norden und Süden ansteigendem Gelände nicht. Einschränkungen für eine etwaige gezielte Ansiedlung würden sich darüber hinaus ohnehin nur vorübergehend während der Bauzeit ergeben; das prinzipielle Standortpotential wird eindeutig nicht dauerhaft nachteilig beeinflusst.

Aus einer früheren Kartierung des Büro Schober in der Umgebung ist ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Feigenbachtal westlich

von Geisenhausen bekannt, ca. 1 km nördlich des FFH-Gebiets. Es handelt sich um den Nachweis einer kleinen Population (maximale Beobachtungszahl 4 Images Ende Juli 2016) an Bahndamm und Uferstreifen. Entsprechend ist in diesem Abschnitt eine Wiederbesiedlung geeigneter Habitate innerhalb des FFH-Gebiets, sofern solche bestehen oder geschaffen werden, vergleichsweise wahrscheinlich. Wegen der großen Entfernung zum Querungsbereich des Vorhabens ergibt sich auch hieraus kein besonders Potential des Trassenumfelds für eine Wiederansiedlung.

Fazit

Für den vorgenannten Lebensraumtyp 6430 und für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling besteht keine Notwendigkeit zur detaillierten Bewertung der FFH-Verträglichkeit, da eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes aufgrund von Wirkungen des Vorhabens jeweils definitiv – ohne Erfordernis einer weiteren Prüfung – ausgeschlossen werden kann. Auch wird einer möglichen Verbesserung des Erhaltungszustandes des LRT 6430 oder des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch das Vorhaben offensichtlich nicht maßgeblich entgegengewirkt, da ein besonderes Potential des gequerten Abschnittes für entsprechende Maßnahmen eindeutig nicht besteht und solche Maßnahmen hier auch nicht geplant sind. Ohnehin wären, im theoretischen Fall einer Umsetzung von Maßnahmen in diesem Bereich, nur kurzfristig, bis zum Abschluss der Baumaßnahmen, Einschränkungen nicht ausgeschlossen.

4.1.3 Durchgeführte Untersuchungen

Die Erfassungen zu Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL erfolgten zusammen mit den Erfassungen, welche als Grundlage für die Eingriffsregelung und die Bewältigung artenschutzrechtlicher Fragestellungen erforderlich waren. Die Erfassung der FFH-Lebensraumtypen erfolgte im Rahmen der aktuellen Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen (BNT) für den LBP (Anlage 12.1) in der Vegetationsperiode 2021, im Maßstab M 1:1.000. Als Hintergrundinformationen dienten, wie in Kap. 2.2.1 ausgeführt, insbesondere die alte Biotopkartierung, die LRT-Kartierung zum FFH-MPL und das ABSP (STMLU, Hrsg., 2003), sowie ältere Bestandserfassungen durch das Büro LAUKHUF.

Bezüglich Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und charakteristischer Arten von FFH-LRT im FFH-Gebiet wurden, wie in Kap. 2.2.1 bereits ausgeführt, Informationen aus dem FFH-MPL, den ASK-Daten und dem ABSP berücksichtigt. Projektspezifische faunistische Erfassungen erfolgten für einen Korridor im Umgriff des Vorhabens in den Jahren 2012, 2017, 2018/19 und 2019 durch das PLANUNGSBÜRO LAUKHUF. Zur Plausibilisierung, Ergänzung und Aktualisierung der durch PLANUNGSBÜRO LAUKHUF gewonnenen Daten fanden weitere Kartierungen zu verschiedenen Artengruppen im Jahr 2021 durch das Planungsbüro DR. SCHOBER GMBH und FLORA + FAUNA PARTNERSCHAFT statt. Die durchgeführten Kartierungen und deren grundlegende Methodik werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tab. 10: Angaben zu den Erfassungen mit Bezug zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets 2021 (DR. SCHOBER GMBH, FLORA + FAUNA PARTNERSCHAFT)

Kriterium	Erläuterung
Potentialhabitate	Im Zuge der flächendeckenden Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen (BNT) gemäß Biotopwertliste zur BayKompV Potentialanalyse und ggf. Beibeobachtungen relevanter Tier- und Pflanzenarten (darunter Großer Wiesenknopf, <i>Sanguisorba officinalis</i>) im Bereich von Ersatzneubautrasse, Rückbaubereich und geplanten Provisorien.

Kriterium	Erläuterung
Brutvögel (Flächendeckende Kartierung)	2021 wurde zur Plausibilisierung, Ergänzung und Aktualisierung eine flächendeckende Brutvogelkartierung im Planungsraum durchgeführt. Die Erfassung erfolgte in einem Korridor von 2 x 200 m Breite entlang der Ersatzneubautrasse. Durchgeführt wurde die Kartierung entsprechend Methodenstandard V1 nach Albrecht et al. 2014 bzw. Südbeck et al. (2005) in insgesamt 7 Durchgängen von Februar bis Ende Juli. Die obligatorisch auszuwertenden und darzustellenden Vogelarten umfassten alle in Bayern nach BayLfU saP-relevanten Arten, worunter alle Arten der Roten Listen Deutschlands und Bayerns sowie weitere streng geschützte Arten und Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie zählen. „Allerweltsarten“ wurden nur qualitativ erfasst.
Amphibien / Reptilien	Zur Überprüfung der Plausibilität vorhandener Daten, erfolgten Übersichtsbegehungen im April bis Mai 2021, wobei das Hauptaugenmerk auf den Laichgewässern lag, die nahezu alle aufgesucht wurden. Die Daten der vorhandenen Reptilienkartierung wurden ggf. auf Plausibilität hinsichtlich der Habitateigenschaften überprüft, es wurde nicht explizit nach Individuen gesucht.

Sowohl bei den projektspezifischen Erfassungen durch PLANUNGSBÜRO LAUKHUF als auch bei den Erfassungen zur Plausibilisierung, Ergänzung und Aktualisierung durch DR. SCHÖBER GMBH wurde auf potentielle weitere relevante Artvorkommen wie z. B. Raupenfutterpflanzen für Schmetterlinge geachtet bzw. es wurde ggf. auf Flächen mit entsprechendem Potential gezielt gesucht.

4.2 Datenlücken

Der vorliegende Entwurf für den FFH-Managementplan des Gebiets präzisiert und ergänzt vielfach die Angaben des Standarddatenbogens. Zusammen mit den durch das Vorhaben veranlassten Untersuchungen liegt eine belastbare Datenbasis vor. Für die Beurteilung der aquatisch lebenden Anhang-II-Arten Bachmuschel und Bitterling reichen die Angaben des FFH-MPL fraglos aus, da einerseits keine direkten Eingriffe in das Gewässer erfolgen und es andererseits hinsichtlich indirekter Wirkungen (Stoffeinträge) für die Prüfung genügt, ein Vorkommen zu unterstellen. Etwa verbleibende Unsicherheiten werden im Rahmen der Beurteilung des Gewichtes der jeweiligen Beeinträchtigung berücksichtigt.

Auch im Bereich, in dem detaillierte Untersuchungen durchgeführt worden sind, können sich grundsätzlich Datenlücken ergeben, wie bei vielen anderen Fragestellungen im Naturschutz. Insbesondere können Arten im Jahr der Erhebung nicht präsent oder nicht auffindbar sein, weshalb allerdings bei vagilen Arten regelmäßig zusätzlich eine Einschätzung des Habitatpotentials erfolgt. Auch können jährliche Vegetationsaspekte unterschiedlich ausgebildet sein, z. B. durch Nutzungseinflüsse oder klimatische Schwankungen. Ferner können sich Lücken bei der vollständigen Darstellung von Funktionsverflechtungen ergeben.

Darüber hinaus tragen Sukzession oder sonstige Dynamik in der Entwicklung komplex aufgebauter Biozönosen dazu bei, dass natürliche Prozesse nur unvollständig und lückenhaft nachvollzogen werden können. Hierdurch kann eine Prognose-Unschärfe bedingt sein. Durch die Recherchen und Geländeerhebungen besteht jedoch ein guter Kenntnisstand im Hinblick auf das Vorkommen relevanter Lebensraumtypen und Arten im Untersuchungsgebiet; die angewandten Erhebungsmethoden entsprechen besten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Ausstattung des Untersuchungsgebiets mit für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist hinreichend bekannt; soweit Unsicherheiten verbleiben, wird diesen durch *worst case*-Annahmen begegnet.

4.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

4.3.1 Übersicht über die Landschaft

Die Kleine Vils ist ein abschnittsweise naturnah erhaltenes Fließgewässer im Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn. Ihr Einzugsgebiet ist, wie es typisch für das Tertiärhügelland ist, vorwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Daneben finden sich forstwirtschaftlich genutzte Flächen und Siedlungsflächen. Das Tal der Kleinen Vils ist im Verlauf zunächst als Mulden- und dann als Sohlental ausgebildet. Die Talsohle ist von holozänen schluffigen und sandigen Ablagerungen über dem pleistozänen Untergrund geprägt; es haben sich Aueböden mit hoher Nährstoffverfügbarkeit entwickelt. Die Aue ist in weiten Teilen als Grünland genutzt.

Natürlicherweise wies die Kleine Vils einen mäandrierenden Verlauf auf, der heute noch in kurzen Teilabschnitten erhalten ist. Durch die meist intensive Nutzung der Flächen im Einzugsgebiet besteht eine hohe Schwebstoff- und Nährstofffracht des Gewässers. Mehrfach sind Querbauwerke mit Barrierewirkung vorhanden.

Auf der als FFH-Gebiet ausgewiesenen Strecke der Kleinen Vils liegt die Aue mit vorwiegender Nutzung als Intensivgrünland überwiegend außerhalb des FFH-Gebiets. Die Gebietsgrenzen umfassen ein schmales Band längs der Ufer mit wenigen kleinflächigen Erweiterungen. Innerhalb des FFH-Gebiets sind abschnittsweise mehr oder weniger naturnahe Gewässerstrukturen und Fragmente von Bändern naturnaher Ufervegetation prägend. Hervorzuheben ist die Ausstattung des Gewässers mit wertgebenden Artvorkommen wie insbesondere der Bachmuschel sowie z. B. verschiedenen im Naturraum selten gewordenen Pflanzen- und Libellenarten.

Im Abschnitt des FFH-Gebiets um die bestehende und die geplante Querung verläuft die Kleine Vils als ca. 4-5 m breiter Bach fast gestreckt, im etwas weiteren Umfeld geschwungen bis vereinzelt mäandrierend. Es ist regelmäßig Uferverbau aus Flussbausteinen vorhanden. Als naturnahe Ufervegetation sind abschnittsweise schmale Galerieauwälder erhalten. Die umliegende Aue ist vorwiegend von großen Grünlandschlägen sowie einzelnen Ackerflächen und Siedlungsbereichen geprägt und strukturarm; das Ausuferungsvermögen ist nicht eingeschränkt. Die nächsten für die biologische Durchgängigkeit relevanten Querbauwerke sind ein Wehr bei Glatzmühle ca. 1,5 km oberhalb und ca. 0,5 km unterhalb eine Sohlrampe.



Abb. 4: Kleine Vils bei Helmsdorf mit Ufergehölzen (LRT 91E0*) und angrenzendem Intensivgrünland (Blick von O)

Nachfolgend werden die näher zu beurteilenden Lebensraumtypen und Arten (vgl. Kap. 4.1.1) beschrieben.

4.3.2 Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Die Ansprache von Abschnitten der Kleinen Vils als LRT 3260 ergibt sich aus der Deckung verschiedener Pflanzenarten, die eine flutende Vegetation im Gewässer bilden. Die Deckung dieser Vegetation kann jahresweise z. B. durch klimatische Einflüsse und Störungen in der Gewässersohle durch Erosion und Sedimentation schwanken. Sekundär lassen sich Abschnitte mit entsprechendem Bewuchs ggf. unterschiedlich zu erfassungswürdigen Abschnitten zusammenfassen – oder auch nicht, sofern es sich um kurze Abschnitte handelt. Insofern ist plausibel, dass in der aktuellen Bestandserfassung und in der zum FFH-Managementplan der Querungsbereich nicht als LRT angesprochen wurde, von PLANUNGSBÜRO LAUKHUF aber schon. Maßgeblich ist der tatsächliche aktuelle Zustand. In Fließgewässern bestehen potentielle Wirkungen durch Einträge ohnehin auch weiter abwärts, wo ein Vorkommen des LRT auch aktuell angenommen wird.

Gemäß FFH-MPL (Regierung von Niederbayern, Hrsg., Fachgrundlagenteil S. 10) ist der LRT 3260 im Gebiet regelmäßig durch eine monotone Gewässerstruktur mit geringen Strömungsunterschieden gekennzeichnet, wie sie auch in der Kleinen Vils auf Höhe der Leitungsquerung gegeben ist. Lebensraumtypische Pflanzenarten sind im gesamten Gebiet in recht geringer Zahl vorhanden; besonders wertgebende Pflanzenarten finden sich nur in kurzen Teilabschnitten. Meist finden sich verschiedene Laichkräuter (vor allem *Potamogeton nodosus*, *P. pectinatus* agg.), daneben Raues

Hornblatt (*Ceratophyllum demersum*) und Einfacher Igelkolben (*Sparganium emer-sum*). Bei geringen Fließgeschwindigkeiten durch Stau tritt die Stillgewässerart Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*) hinzu. In der Teilstrecke um den Querungsbereich der Leitung wurden aktuell vereinzelte Exemplare aus diesem Artenspektrum, weit verstreut auch kleine Bestände, vorgefunden. Beeinträchtigungen des Gewässerabschnitts durch Nährstoffeinträge waren durch Dominanz von Nährstoffzeigern wie Großer Brennnessel (*Urtica dioica*) und Giersch (*Aegopodium podagraria*) in den Ufersäumen sowie anhand der starken Trübung des schwebstoffbelasteten Wassers offensichtlich. Eine potentielle Betroffenheit des LRT bei Beeinträchtigungen der Kleinen Vils in diesem Abschnitt durch das Vorhaben wird wegen bachabwärts gelegener LRT-Flächen sowie der Vernetzungsfunktion bzw. des übergeordneten Erhaltungsziels unterstellt; die entsprechenden Wirkpfade sind also unabhängig davon zu prüfen, ob der LRT im Bereich der Querung selbst ausgeprägt ist. Bezüglich potentieller Stoffeinträge sind hohe bestehende Belastungen durch Nähr- und Schwebstoffe als Vorbelastung zu berücksichtigen. Es ist zu unterstellen, dass für manche aquatisch lebende Arten im Sommer kritische Zustände hinsichtlich der Sauerstoffsättigung erreicht werden. Auch ist von einer starken Verschlammung des Interstitials (Kolmation) auszugehen, da im Verlauf regelmäßig Uferverbau und teils Sohlverbau vorhanden sind und die Umlagerung von Sohlsubstrat dadurch stark eingeschränkt ist. Durch abgelagerte Schwebstoffe wird das Substrat dabei zusätzlich ‚befestigt‘.

Als potentiell zu erwartende oder nachgewiesene charakteristische Arten des Lebensraumtyps mit ergänzend möglichen Wirkpfaden aufgrund von Charakteristika des Vorhabens werden Eisvogel und Ringelnatter herausgestellt. Vom Eisvogel gibt es einen älteren ASK-Nachweis in ca. 1,2 km Entfernung; die Ringelnatter wurde von PLANUNGSBÜRO LAUKHUF an der Kleinen Vils nachgewiesen. Durch die Störungsanfälligkeit des Eisvogels zur Brutzeit werden ergänzende mögliche Wirkpfade von potentiellen Beeinträchtigungen des LRT mit abgebildet. Die Ringelnatter ist im ufernahen Bereich potentiell von Bautätigkeiten betroffen. Von sonstigen lebensraumtypischen Arten mit potentiellen Vorkommen und potentieller Betroffenheit – z. B. verschiedenen Libellenarten – sind bezüglich möglicher Wirkpfade nur aquatische (Teil-)Lebensräume relevant. Deren potentielle Betroffenheiten sind hier anhand der Betrachtung von Wirkungen durch Einträge in den Gewässer-LRT selbst abgedeckt; es würden also durch eine konkrete Behandlung solcher Arten keine weiteren für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen des LRT durch dieses Vorhaben relevanten Wirkpfade aufgezeigt.

91E0* Weichholzauwälder mit Erlen, Esche und Weiden

Anders als im FFH-MPL dargestellt, weist die Kleine Vils im Verlauf im FFH-Gebiet vielfach auf meist kurzen Strecken und oft nur auf einer Bachseite schmale Galerieauwaldbänder auf, so auch im Querungsbereich von bestehender und geplanter Leitungstrasse. Östlich der geplanten Querung reicht hier ein schmales Auwaldband am südlichen Ufer nach Nordosten bis Feldmühle. Dieses ist aus teils hoch aufgewachsenen Schwarz-Erlen, Eschen und einzelnen Strauchweiden aufgebaut.

Im Bereich der geplanten und der bestehenden Querung stocken teils am nördlichen, teils am südlichen Ufer kurze, einreihige Galerieauwaldbänder. Hier sind Schwarz-Erlen, Fahl-Weiden und Strauchweiden bestandsbildend. Im Schutzstreifen der bestehenden Leitung ist die Bestockung auf niedrig gehaltene Weidenbestände mit stark großbuschartig verzweigten Einzelgehölzen beschränkt. Weiter südwestlich, direkt bei Helmsdorf, sind Ufergehölze und Unterwuchs stärker durch die Nähe zum Siedlungsbereich geprägt und nicht als Auwald des LRT 91E0* charakterisiert. Unter anderem finden sich dort Reihen von mehr oder weniger durchgewachsenen Kopfweiden, die

prinzipiell als Sonderstruktur im Auwald gelten könnten, hier aber keine Bestände mit zusammenhängendem auwaldtypischem Unterwuchs bilden.

Allgemein weisen Bäume und Sträucher im Abschnitt zwischen Helmsdorf und Feldmühle, auch außerhalb des bestehenden Schutzstreifens, häufig mehrstämmige Wuchsformen auf, was auf eine gelegentliche Holzentnahme, die typische traditionelle Nutzung solcher Bestände, hinweist. Die Krautschicht ist jeweils charakteristisch ausgebildet, aber – wie für schmale Gehölzbänder mit angrenzendem Intensivgrünland zu erwarten – artenarm und von Nährstoffzeigern geprägt. Prägend sind z. B. Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Giersch (*Aegopodium podagraria*). Teils ist auch eine Strauchschicht aus typischen Arten ausgebildet, darunter Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und die genannten Strauchweiden.

Im Bereich der Galerieauwälder ist der an der Artausstattung der Krautschicht erkennbar erhöhte Nährstoffgehalt im Boden bzw. die diesbezüglich wirksame Bewirtschaftung angrenzender Flächen als beeinträchtigende Vorbelastung zu berücksichtigen. Die oben genannten Krautarten dominieren auch auf anschließenden unbewaldeten Uferabschnitten und bilden dort auf den steilen Böschungen schmale nitrophytische Säume. Bei strenger Lesart der FFH-Gebietsgrenze im Abgleich mit dem Uferverlauf gemäß aktuellem Orthofoto liegt das Auwaldband am nördlichen Ufer außerhalb des FFH-Gebiets, ebenso wie wesentliche Teile der Auwälder am südlichen Ufer. Vorsorglich ist aber eine gewisse Ungenauigkeit der Kartengrundlagen zu unterstellen, sodass die Bestände im Querungsbereich umfassend bei der Prüfung berücksichtigt werden.

Als (potentiell) vorkommende charakteristische Arten des Lebensraumtyps – hier in der Ausprägung als schmaler Galerieauwald – werden die Vogelart Grünspecht sowie Grasfrosch und Ringelnatter herausgestellt. Für den Grünspecht gibt es in der Umgebung mehrfach Nachweise, wenn auch nicht an der Kleinen Vils, sondern in umliegenden Waldgebieten. Grasfrosch und Ringelnatter wurden von PLANUNGSBÜRO LAUKHUF an der Kleinen Vils beobachtet. Durch die Störungsanfälligkeit des Grünspechts insbesondere zur Brutzeit werden ergänzende mögliche Wirkpfade von potentiellen Beeinträchtigungen des LRT mit abgebildet. Grasfrosch und Ringelnatter sind im ufernahen Bereich potentiell von Bautätigkeiten betroffen. Eine potentielle Bedeutung der Bänder von Ufergehölzen als Leitstruktur für Fledermäuse zeigt keine ergänzenden Wirkpfade auf: Entsprechende mögliche Wirkungen sind über die Erhaltung der Vegetationsstruktur selbst mit abgedeckt.

4.3.3 Arten des Anhangs II der FFH-RL

1134 Bitterling (*Rhodeus amarus*)

Diese Fischart besiedelt langsam fließende und stehende Gewässer mit Pflanzenbewuchs und sandigem oder schlammigem Boden. Zur Reproduktion ist der Bitterling zwingend auf das Vorkommen von Fluss-, Bach-, Maler- oder Teichmuscheln angewiesen. In Bach- und Flussauen ist der Bitterling natürlicherweise eine typische Art von Altwässern. An der Kleinen Vils profitiert die Art von der Vielzahl an Querbauwerken, welche die Strömungsgeschwindigkeit abschnittsweise reduzieren. Allerdings ist langfristig auch die biologische Längsdurchgängigkeit zum genetischen Austausch und zur Wiederbesiedlung nach lokalem Abwandern oder Aussterben von Bedeutung für die Erhaltung der Art im Gebiet.

Bei der Bestandserfassung zum FFH-MPL erfolgten in allen Befischungsstrecken Nachweise der Art. Die höchsten Dichten fanden sich in der unteren Teilstrecke der Kleinen Vils im FFH-Gebiet. Vielfach war die Altersstruktur wegen Vorhandensein mehrerer Altersklassen einschließlich Jungfischen positiv zu bewerten. Da für die Art die oft nur wenig naturnahe Gewässerstruktur mit abschnittweisem Stau tendenziell günstig ist und sich wenig als Beeinträchtigung auswirkt und die Art vergleichsweise

wenig empfindlich gegenüber moderater stofflicher Belastung ist, ist sie im FFH-Gebiet laut FFH-MPL und SDB insgesamt in einem guten Erhaltungszustand (B).

1032 Bachmuschel (*Unio crassus*)

Die Bachmuschel besiedelt saubere, aber moderat nährstoffreiche Bäche und Flüsse mit mäßig strömendem Wasser und sandig-kiesigem Substrat. Die subadulten und adulten Muscheln leben im Sohlsubstrat und ernähren sich von feinen und feinsten organischen Teilchen, die sie mit Hilfe ihrer Kiemen ausfiltern. Im Entwicklungszyklus der Tiere ist das sogenannte Glochidien-Stadium von der Präsenz von Wirtsfischen abhängig, deren Kiemen vorübergehend besiedelt werden. Geeignete Wirtsfischarten sind insbesondere Döbel (Aitel) und Elritze sowie Rotfeder, Dreistachliger Stichling und Nase.

In Bayern war die Art einst sehr häufig, heute ist der Großteil der ehemaligen Vorkommen erloschen. Die Ursachen für die enormen Bestandsverluste lagen mutmaßlich einerseits in der stofflichen Belastung von Gewässern, wobei auch „Altlasten“ bis heute in den Sedimenten nachwirken, in denen die Muscheln leben, obwohl die Gewässergüte vielerorts deutlich verbessert werden konnte. Auch die vielfach massive Überprägung der Gewässerstruktur und undurchgängige Querbauwerke haben sicher wesentlich zum Rückgang beigetragen.

Heute sind erhaltene Populationen, so auch an der Kleinen Vils, häufig nur noch Restvorkommen, die sich nicht oder kaum mehr fortpflanzen können. Solche Bestände neigen zur Überalterung und es kann, so auch hier, passieren, dass kritische Populationsgrößen und -dichten erreicht oder unterschritten werden. Lebende Bachmuscheln in der Kleinen Vils konnten in der Kartierung zum FFH-MPL im Abschnitt zwischen Glanzmühle und Aumühle nachgewiesen werden, sowie kurz vor der Mündung in die Große Vils. Es wurden Jungmuscheln vorgefunden, sodass zuletzt von einer erfolgreichen Reproduktion auszugehen war. Gleichwohl ist der Zustand der kleinen bis maximal mittelgroßen Population als kritisch anzusehen. Auch insgesamt ist der Erhaltungszustand laut FFH-MPL und SDB mittel bis schlecht (C).

In der Kleinen Vils ist die Isolation durch Querbauwerke mit eingeschränkter oder fehlender Durchgängigkeit für Wirtsfische zweifellos ein kritischer Faktor. Daneben sind durch die hohe Schwebstoffbelastung die natürlicherweise gut durchströmten und mit Sauerstoff versorgten Sohlsubstrate stark verschlammt und von deutlich erhöhter Sauerstoffzehrung betroffen, die insbesondere im Sommerhalbjahr kritisch werden kann. Auf weiten Strecken fehlende Beschattung und die damit einhergehende Erwärmung des Wassers verstärkt die Problematik. Hinzu kommt ein hoher Fraßdruck durch den Bisam. Es existieren also umfangreiche Vorbelastungen, sodass jede weitere Belastung bestandskritisch sein kann.

5 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Die Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen dient der Beantwortung folgender Frage:

*Kann der Plan / das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen?*³

³ (Leitfaden FFH-VP, BMVBW 2004: 5)

Bei den maßgeblichen Bestandteilen eines Gebiets handelt es sich um „das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist.“⁴

Wesentliche Parameter zur Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität der maßgeblichen Bestandteile sind:

- Repräsentativitätsgrad des jeweiligen Lebensraumtyps
- Flächengröße im Gesamtgebiet
- Struktur und Funktionen des jeweiligen Lebensraumtyps am Eingriffsort und im Gesamtgebiet
- Erhaltungszustände und Wiederherstellungsmöglichkeiten von Lebensraumtypen und Arten
- Populationsgröße und -dichte der Arten
- aktueller Isolierungsgrad und mögliche Änderungen durch das Vorhaben (v. a. Betrachtung der Funktionsbeziehungen innerhalb und außerhalb des Schutzgebiets)
- Wert des Gebiets für die Erhaltung des Lebensraumtyps und der betreffenden Arten und mögliche Änderungen durch das Vorhaben
- weitere gebietsspezifische Beurteilungskriterien wie Unzerschnittenheit, charakteristische Arten, Rand- und Pufferzonen, Entwicklungsflächen für bestimmte Arten usw.

Wegen der Schwierigkeiten zur Quantifizierung insbesondere von mittelbaren Beeinträchtigungen erfolgt die Herleitung der Beeinträchtigungsintensität für die betroffenen Lebensraumtypen und Arten überwiegend auf verbal-argumentative Weise. Hiervon ausgenommen ist grundsätzlich der quantitativ darstellbare Flächenverlust betroffener Lebensraumtypen und die Berechnung des Verlustes im Vergleich zum Bestand im Gesamtgebiet. Dies erlaubt, neben der Untersuchung auf die Betroffenheit qualitativ-funktionaler Besonderheiten, die Anwendung der Orientierungs- bzw. Schwellenwerte nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007). Bei hinreichend genauen Datengrundlagen lassen sich ferner quantitative oder halbquantitative Aussagen zu Bestandsverlusten einzelner Arten treffen und diese in Relation zum Bestand im Gesamtgebiet betrachten.

Einem Flächenverlust der Lebensraumtypen durch Wirkungen des Vorhabens sind ggf. kumulative Wirkungen durch andere Projekte im FFH-Gebiet (vgl. Kap. 7) hinzuzufügen und dann zu prüfen, ob die Orientierungswerte nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007: 33) überschritten werden. In Kap. 8 ist also ggf. der aufaddierte LRT-Flächenverlust einschließlich ggf. bekannter Beeinträchtigungen durch andere Projekte zu prüfen. Für nicht genau quantitativ beurteilbare Beeinträchtigungen wird sinngemäß ebenso verfahren, wobei verbal-argumentativ hergeleitet wird, wie die Beeinträchtigung in der Summation zu beurteilen ist.

Ermittlung des Beeinträchtigungsgrads, erhebliche/unerhebliche Beeinträchtigung

Als Grundlage für die abschließende Bewertung ("erhebliche" oder "unerhebliche" Beeinträchtigung eines Erhaltungsziels) dient eine vierstufige Skala der Beeinträchtigungsintensität. Eine solche Abstufung, einschließlich Erheblichkeitsschwelle, ist z. B. beim Vorgehen nach Lambrecht & Trautner (2007) bereits in den Bewertungsvorschriften integriert. Soweit Beeinträchtigungen ohne Rückgriff auf ein bestehendes

⁴ Ebd.: 29

Regelwerk bzw. eher qualitativ zu beurteilen sind, erfolgt die Bewertung grundsätzlich anhand der nachfolgend ausgeführten Kriterien.

- Fehlende oder sehr geringe Beeinträchtigung

Qualitative oder quantitative Veränderungen der Vorkommen von Lebensraumtypen oder Arten sind sicher auszuschließen; Repräsentativitätsgrad, Struktur, Funktionen und Isolationsgrad bleiben unverändert. Die Wiederherstellung bei ungünstigem Erhaltungszustand ist uneingeschränkt möglich; der Wert des Gebiets für die Erhaltung des Lebensraumtyps und der betreffenden Arten bleibt unverändert.

- Geringer Beeinträchtigungsgrad

Repräsentativitätsgrad, Struktur und Funktionen der Lebensraumtypen im Gesamtgebiet, Erhaltungszustände, Wiederherstellungsmöglichkeiten, Isolationsgrad und der generelle naturschutzfachliche Wert des Gebiets bleiben unverändert erhalten. Eintreten können:

- In Relation zum Bestand im Gesamtgebiet sehr geringe Flächenverluste von Lebensraumtypen in Bereichen, die keine zentrale Funktion oder besondere Ausstattung innerhalb des FFH-Gebiets besitzen und deren Vorkommen an anderer Stelle im Gebiet ausreichend groß sind. Zumindest ein Teil des Flächenverlustes ist i. d. R. baubedingt verursacht und damit nur vorübergehend.
- In der Regel baubedingte, reversible Bestandsverschiebungen von Arten im Bereich der natürlichen Fluktuationen. Bei baubedingten Beeinträchtigungen bzw. Bestandsverschiebungen werden diese nach Abschluss der Bauarbeiten wieder ausgeglichen. Damit treten i. d. R. keine anlage- und betriebsbedingten Störungen auf. Anlage- und betriebsbedingten Störungen, die als "Restrisiko" einzustufen sind, werden ebenfalls dieser Stufe des Beeinträchtigungsgrades zugeordnet.
- Die Funktions- und Austauschbeziehungen zwischen Teilen des Gebiets können z. B. durch Baukörper, denen ausgewichen werden muss, oder anlage- und betriebsbedingt (Bsp. Restrisiko Kollision, optische Reize) geringfügig behindert werden, müssen aber weiterhin in einem Maße möglich sein, dass der Isolationsgrad unverändert bleibt.

- Tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad

Repräsentativitätsgrad, Struktur und Funktionen der Lebensraumtypen im Gesamtgebiet, Erhaltungszustände und Wiederherstellungsmöglichkeiten bleiben unverändert erhalten.

Eintreten können:

- In Relation zum Bestand im Gesamtgebiet geringe Flächenverluste. Es dürfen jedoch keine Flächen betroffen sein, die eine zentrale Funktion oder besondere Ausstattung innerhalb des FFH-Gebiets aufweisen.
- Räumliche Bestandsverschiebungen von Artvorkommen oder Bestandsabnahme einer Art im Bereich der natürlichen Fluktuationen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störungen. Die Störungen dürfen jedoch keine andauernde Bestandsabnahme einer Art in einer Größenordnung auslösen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Gebiet führen könnte (Beeinträchtigung i. d. R. nur eng begrenzt wirksam).
- Die Funktions- und Austauschbeziehungen zwischen Teilen des Gebiets können z. B. durch Baukörper, denen ausgewichen werden muss, oder an-

lage- und betriebsbedingt (Bsp. Restrisiko Kollision, optische Reize) geringfügig behindert werden, müssen aber weiterhin in einem Maße möglich sein, dass der Isolationsgrad unverändert bleibt.

Der Gesamtwert des Gebiets für die Erhaltung der maßgeblichen Bestandteile bleibt damit trotz Beeinträchtigungen bestehen.

- **Hoher Beeinträchtigungsgrad**

Ein hoher Beeinträchtigungsgrad ist dann erreicht, wenn ein Plan oder Projekt einen der oben genannten wesentlichen Parameter nachhaltig negativ beeinflusst. Beispiele hierfür sind Verluste von Flächen mit besonderen, wertbestimmenden Struktur- oder Standortmerkmalen, dauerhafte Bestandsabnahmen einer wertbestimmenden Art mit Änderung des Erhaltungszustandes oder gravierende Einschränkungen von Funktionsbeziehungen und damit die Erhöhung des Isolationsgrades.

Ein hoher Beeinträchtigungsgrad führt - in der Einzelbetrachtung für jeden Lebensraumtyp und für jede Art, oder in der Summationswirkung - zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Die abschließende Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades kann sich durch die in Kap. 6 ausgeführten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Vermeidung und Minimierung noch deutlich ändern; auch kumulative Wirkungen im Zusammenspiel mit anderen Plänen und Projekten (Kap. 7) können für die Bewertung der Erheblichkeit relevant sein. In den nachfolgenden Unterkapiteln von Kap. 5 wird also der Beeinträchtigungsgrad zunächst vorbehaltlich dieser ergänzenden Einflussgrößen ermittelt. Unter Verwendung des ggf. angepassten Beeinträchtigungsgrads wird die Beurteilung der Erheblichkeit dann in Kap. 8 abschließend, wie folgt vorgenommen:

Tab. 11: Matrix zur Beurteilung der Erheblichkeit für ein Erhaltungsziel

Beeinträchtigungsgrad	Beurteilung der Erheblichkeit für das Erhaltungsziel
fehlend	unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (keine erhebliche Beeinträchtigung)
sehr gering oder gering	
tolerierbar	
hoch	oberhalb der Erheblichkeitsschwelle (erhebliche Beeinträchtigung)

5.2 Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie

5.2.1 Charakteristische Arten mit potentieller Betroffenheit

Einige oben als charakteristisch für einen oder mehrere LRT beschriebene Arten weisen auf eine potentielle Betroffenheit von Erhaltungszielen der LRT hin, welche über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgeht. Die möglichen Beeinträchtigungen für diese Arten werden hier separat beschrieben, da für spezifische Wirkpfade auf Erhaltungsziele so ein besserer Überblick ermöglicht wird. Beispielsweise gelten Vögel grundsätzlich als eine gegenüber akustischen Störreizen besonders empfindliche Artengruppe (BfN 2016). Allgemein wurde in Kap. 4.3.2 darauf geachtet, insbesondere Vorkommen solcher lebensraumtypischer Arten zu recherchieren, welche über die Betroffenheit von LRT-Beständen z. B. durch direkte Flächeninanspruchnahme oder Einträge hinaus weitere relevante Wirkpfade auf LRT aufzeigen können. So können sie beispielsweise eine potentielle maßgebliche Betroffenheit der Biozönose eines LRT durch bauzeitliche oder dauerhafte Immissionen, durch mechanische Eingriffe in Vegetationsstrukturen oder durch Kollisionsgefährdung indizieren.

Näher betrachtet werden daher:

- Eisvogel (3260)
- Grünspecht (91E0*)
- Ringelnatter (3260, 91E0*)
- Grasfrosch (91E0*)

Für Eisvogel, Grünspecht, Ringelnatter und Grasfrosch wird eine potentielle bauzeitliche Betroffenheit durch Immissionen sowie Baustellentätigkeit und Verkehr auf Baustraßen angenommen. Konkrete Wirkungen hängen jeweils von der Lage von Bereichen mit Bauaktivität relativ zu Bereichen mit regelmäßigem Aufenthalt von Tieren ab. Grundsätzlich können maßgebliche Emissionen und mechanische Einwirkungen beim Rückbau der Masten 53 und 54, beim Bau des Masts 19, bei der Errichtung und Demontage des Baueinsatzkabels mit Portalmast sowie jeweils bei der Seildemontage bzw. Beseilung entstehen. Diese Arbeitsschritte sind jeweils verbunden mit Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr und Betrieb von Baumaschinen.

- Der Eisvogel kann von einer **Störung von Brutplätzen durch Lärm, optische Reize oder Erschütterungen** betroffen sein. Für die Baufelder im Umfeld der Kleinen Vils kann somit evtl. eine geringe, aller Voraussicht nach nicht populationsrelevante Beeinträchtigung durch Brutplatzmeidung bzw. -aufgabe im Jahr der Bautätigkeit entstehen. Dies gilt ausschließlich bei Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit der Art (Ende März bis September) und erwiesener bzw. nicht ausgeschlossener Brutplatznutzung im Wirkungsbereich im jeweiligen Jahr.
- Für den Grünspecht kann bei großer Nähe zu einem Brutplatz eine **Störung der Fortpflanzungsstätte durch Lärm oder optische Reize** entstehen. Für die Baufelder im Umfeld der Kleinen Vils kann somit evtl. eine geringe, aller Voraussicht nach nicht populationsrelevante Beeinträchtigung durch Brutplatzmeidung bzw. -aufgabe im Jahr der Bautätigkeit entstehen. Dies gilt bei Bautätigkeiten innerhalb der Brutzeit (Mitte April bis Juli) und erwiesener bzw. nicht ausgeschlossener Brutplatznutzung im Wirkungsbereich im jeweiligen Jahr.
- Sich bodengebunden fortbewegende Arten wie Ringelnatter und Grasfrosch können bei Querung geeigneter Habitats, bei Amphibien insbesondere bei Querung traditioneller Laichwanderungswege, einem erhöhten Tötungsrisiko durch Baustellenverkehr unterliegen. Auch eine Fallenwirkung von als Versteck nutzbaren Ablagerungen oder auch Vegetationsstrukturen in Baufeldern ist möglich. Insofern kann ein Konflikt vermieden werden, wenn keine Querung von Saumstrukturen als

typische Wanderwege von Reptilien und, soweit bekannt, von Amphibienwanderwegen, erfolgt. In der räumlichen Situation der vorgesehenen Querung der Kleinen Vils grenzen an den schmalen Ufersaum der Kleinen Vils direkt strukturarme vielschürige Wiesen und eine Ackerfläche an. Amphibienlaichplätze sind in diesem Talabschnitt offensichtlich nicht vorhanden und folglich auch keine maßgeblichen Amphibienwanderwege. Es ist von einer gelegentlichen Nutzung des Ufersaums und direkt angrenzender Teile der Wiesen als Landlebensraum von Ringelnatter und Grasfrosch auszugehen und entsprechend von einer potentiellen geringen Beeinträchtigung lebensraumtypischer Arten durch ein **leicht erhöhtes Tötungsrisiko**.

- Eine Fallenwirkung von Baugruben für sich bodengebunden fortbewegende Arten ist aufgrund der deutlichen Entfernung des auf Intensivgrünland geplanten Maststandorts 19 von der Kleinen Vils ausgeschlossen. Auch eine maßgebliche temporäre Zerschneidung von Funktionsbeziehungen mit Barrierewirkung für außerhalb der genuinen LRT-Fläche bodengebunden wandernde charakteristische Tierarten kann ausgeschlossen werden, da der Ufersaum von Bautätigkeiten nicht flächenhaft betroffen ist.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen charakteristischer Tierarten von LRT sind insbesondere durch Kollision mit Leitungsseilen möglich, wobei diese Möglichkeit nur für manche Arten zu unterstellen ist. Nach Bernotat & Dierschke (2021a) besteht für Eisvogel und Grünspecht als Brutvögel nur eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung und ein nur sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko. Dies ergibt sich durch die Listung als Kategorie D*; wie ebd. (S. 88) ausgeführt, sind diese Arten daher in Bezug auf diesen Wirkpfad i. d. R. planerisch zu vernachlässigen. Angesichts dessen, dass sich diese Einstufung auf artenschutzrechtlich relevante Individuenverluste bezieht, kann sicher davon ausgegangen werden, dass keine für den Erhaltungszustand eines LRT relevante Betroffenheit des Bestands dieser Arten im LRT durch Kollision entsteht. Durch die veränderten Seilverläufe der geplanten Leitung erhöht sich daher im vorliegenden Fall gegenüber der Bestandssituation das Kollisionsrisiko für die genannten charakteristischen Vogelarten der LRT 3260 und 91E0* nicht maßgeblich. Dies gilt auch unter Berücksichtigung dessen, dass im Zuge der Realisierung des Vorhabens – als vorübergehende baubedingte Wirkungskonstellation – die geplante Leitung und die Querung des Leitungsprovisoriums über den Portalmast temporär nebeneinander bestehen, sodass sich die Zahl der Leiterseile für eine kurze Zeitdauer erhöht: Die geringe Zeitdauer erlaubt es, in einer solchen Fallkonstellation von Eigenschaften des Vorhabens und Kollisionsgefährdung der Arten eindeutig keine bestandsgefährdende Erhöhung des Kollisionsrisikos anzunehmen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu besorgen: Auf maßgeblich störende Einwirkungen von Koronageräuschen oder elektrischen oder magnetischen Feldern auf Vögel gibt es, wie in Kap. 3.2.3 bereits ausgeführt, keine Hinweise.

Grundsätzlich wird für die genannten Arten und für möglicherweise zusätzlich vorkommende weitere charakteristische Arten ein temporärer oder dauerhafter Lebensraumverlust innerhalb von LRT-Flächen ggf. nicht in diesem Kapitel gesondert betrachtet, da ein Flächenverlust ggf. bei den Beeinträchtigungen der einzelnen LRT ‚selbst‘ anhand der Konventionen nach Lambrecht & Trautner (2007) betrachtet wird (s. u.). Prinzipiell kann bei bekannter Nutzung spezifischer Habitats als Lebensstätte innerhalb der LRT-Flächen im Gebiet eine qualitativ-funktionale Besonderheit i. S. v. Lambrecht & Trautner (2007) gegeben sein, was wiederum für die Beurteilung der Erheblichkeit wesentlich sein kann.

5.2.2 LRT 3260, Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Im Zuge des Vorhabens findet keine vorübergehende oder dauerhafte flächenhafte Inanspruchnahme des Lebensraumtyps 3260 innerhalb des FFH-Gebiets 7539-371 „Kleine Vils“ statt. Es entsteht somit auch keine maßgebliche Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes. Eine temporäre Zerschneidung mit Barriere- oder Fallenwirkung für außerhalb der genuinen LRT-Fläche wandernde charakteristische Tierarten entsteht gemäß den Ausführungen in Kap. 5.2.1 nicht.

Stoffliche Immissionen von Stäuben durch den Baubetrieb sind grundsätzlich nur durch Emissionen bei der Herstellung des Fundaments des außerhalb des FFH-Gebiets liegenden Masts Nr. 19 theoretisch denkbar. Aufgrund der Beschaffenheit des Baugrunds mit frischem Auelehmboden und der geringen Eingriffsfläche zur Einbringung des Plattenfundaments ist dieser Wirkpfad eindeutig vernachlässigbar: Selbst bei sehr trockener Witterung ist bei einer Baustelle dieser Größe eine Freisetzung von Stäuben aus dem Boden höchstens in sehr geringem Ausmaß denkbar. Da keine Einleitung von Wasser aus einer Baugrube erforderlich ist, erfolgt außerdem keine Einleitung von partikel- oder schadstoffhaltigem Wasser in die Kleine Vils als Vorfluter.

Alle Maststandorte und Bauflächen für Masterrichtung und Rückbau von Masten liegen außerhalb des Überschwemmungsgebiets der Kleinen Vils, sodass vernünftigerweise auch keine Einschwemmung von Bodenmaterial aus temporär unbewachsenen Flächen zu erwarten ist. Aufgrund der geringen Neigung des Talhangs gilt dies auch für Starkniederschlagsereignisse. Zur Errichtung von Provisorien, die teilweise innerhalb des Überschwemmungsgebiets erfolgt, sind lediglich Verankerungen erforderlich und keine Grabungsarbeiten.

Grundsätzlich denkbar ist die **Freisetzung von Schadstoffen** aus Baumaschinen oder Behältern für solche Stoffe und deren **Einschwemmung in das Gewässer** über das zur Kleinen Vils hin abfallende Gelände, insbesondere in Verbindung mit Niederschlag. Ohne gezielte Maßnahmen sind potentiell mehr als geringe Beeinträchtigungen des LRT 3260 über diesen Wirkpfad nicht sicher ausgeschlossen. Mechanische Einwirkungen im Zuge von Beseilungs- und Seilabbauarbeiten sind für das Gewässer mit Uferböschungen nicht zu erwarten; entsprechende Wirkungen auf Vegetationsbestände am Ufer werden unten beim LRT 91E0* diskutiert.

5.2.3 LRT 91E0*, Weichholzauwälder mit Erle, Esche und Weide

Im Zuge des Vorhabens findet keine vorübergehende oder dauerhafte flächenhafte Inanspruchnahme des Lebensraumtyps 91E0* innerhalb des FFH-Gebiets 7539-371 „Kleine Vils“ statt. Es entsteht somit auch keine maßgebliche Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes. Eine temporäre Zerschneidung mit Barriere- oder Fallenwirkung für außerhalb der genuinen LRT-Fläche wandernde charakteristische Tierarten entsteht gemäß den Ausführungen in Kap. 5.2.1 nicht.

Stoffliche Immissionen von Stäuben oder abgeschwemmtem Bodenmaterial durch den Baubetrieb sind, wie oben beim LRT 3260 ausgeführt, eindeutig nicht in einem maßgeblichen Ausmaß zu erwarten. Grundsätzlich denkbar ist wiederum die **Freisetzung von Schadstoffen** aus Baumaschinen oder Behältern für solche Stoffe und deren **Einschwemmung in Auwaldbereiche** über das zur Kleinen Vils hin abfallende Gelände, insbesondere in Verbindung mit Niederschlag. Ohne gezielte Maßnahmen sind auch für den LRT 91E0* potentiell mehr als geringe Beeinträchtigungen über diesen Wirkpfad nicht sicher ausgeschlossen.

Für die im künftigen Schutzstreifen der geplanten Leitung bestandsbildenden Schwarz-Erlen, Fahl-Weiden und Strauchweiden ergibt sich mit der künftig möglichen Wuchshöhe von 28,5 m im Planzustand (s. Kap. 3.1) keine Wuchshöhenbegrenzung.

Schwarz-Erlen erreichen im Regelfall eine Höhe bis etwa 25 m; für die Fahl-Weide (*Salix x rubens*) und die vorkommenden Strauchweiden sind geringere Wuchshöhen typisch. Dass sich keine **anlagebedingten Wuchshöhenbeschränkungen** ergeben, setzt eine technische Ausführung voraus, bei der keine Abweichung der Position oder Dimension der Masten von den Angaben zum Vorhaben in Kap. 3.1 entsteht, welche zu einer maßgeblich geringeren Überspannungshöhe von Gehölzen führen würde.

Eine maßgebliche Einschränkung für das künftige Wachstum des Galerieauwalds ist insofern nicht gegeben, anders als im Ist-Zustand: Die Auwaldfragmente im Schutzstreifen der bestehenden Leitung bestehen aus sehr niedrig gehaltenen Weiden. Im Bereich der bestehenden Leitung lässt die derzeit erforderliche Beschränkung des Aufwuchses aufgrund der deutlich niedriger liegenden Traversenunterkanten – bei Gesamthöhen der Bestandsmasten 53 und 54 von jeweils 30,25 m – maximal großbuschartige Gehölze zu. Somit ergibt sich für den Galerieauwald im vom Vorhaben betroffenen Abschnitt insgesamt ein Entfallen maßgeblicher Wuchshöhenbeschränkungen für Gehölzbestände. Es werden somit auch bisher notwendige Pflegemaßnahmen für Ufergehölze eingestellt. Anlagebedingte regelmäßige Störungen durch Unterhaltungsmaßnahmen an Gehölzbeständen entfallen als Vorbelastung also ebenfalls – wobei für entsprechende Arbeiten außerhalb der Brutzeit anzunehmen ist, dass kaum maßgebliche Störungen verursacht wurden.

Da sowohl im Bereich der bestehenden Leitung als auch der geplanten Leitung Auwaldbestände vorhanden sind, ist ohne ergänzende Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung durch **mechanische Einwirkung auf Vegetationsbestände oder auf Tiere oder deren Lebensstätten während der Bauzeit** nicht ausgeschlossen. Dies gilt im Zuge der **Seilzugarbeiten** bei der provisorischen Verlegung auf den Portalmast wie auch beim Ausziehen der Bestandsseile und bei der Beseilung der geplanten Leitung. Ein Rückschnitt von Gehölzen ist nicht vorgesehen, kann aber ohne ergänzende Maßnahmen ebenso nicht sicher ausgeschlossen werden. Neben Seilzugarbeiten können auch **Bautätigkeiten auf nahe am Ufer gelegenen Bauflächen** grundsätzlich Beschädigungen mit sich bringen.

Ohne Berücksichtigung gezielter Maßnahmen ist also in mehrfacher Hinsicht eine weitere Verschlechterung des aktuell für das Gesamtgebiet laut SDB mittleren bis schlechten Erhaltungszustands (C) der im Eingriffsbereich vorhandenen Flächen des LRT 91E0* durch das Vorhaben nicht sicher ausgeschlossen. Eindeutig nicht betroffen sind Bereiche, die für die Wiederherstellung des guten Erhaltungszustandes des LRT obligatorisch wären. Dies ergibt sich schon aufgrund der hier näherungsweise an den Ufern verlaufenden Gebietsgrenzen: Es steht in diesem Teil des FFH-Gebiets gar keine ausreichende Fläche für die Entwicklung von Auwald zur Verfügung. Hinzu kommt, dass vergleichbare Standortpotentiale an den Ufern der Kleinen Vils im FFH-Gebiet näherungsweise durchgehend vorkommen. Die schmalen Galerieauwaldbänder im Eingriffsbereich sind ferner nicht als qualitativ-funktionale Besonderheiten i. S. v. Lambrecht & Trautner (2007) anzusehen, da die meisten Bestände im FFH-Gebiet dieser ‚Minimalausprägung‘ entsprechen, während die im FFH-MPL dargestellten, etwas mehr flächenhaften Bestände – mit Reduktion von Randeffekten im Bestandesinneren – als Ausnahme und damit als Besonderheiten im genannten Sinne einzuordnen sind.

5.3 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

5.3.1 Bitterling (*Rhodeus amarus*, 1134)

Wie für den LRT 3260, so ist auch für den Bitterling eine potentiell mehr als geringe Beeinträchtigung durch **Freisetzung von Schadstoffen** aus Baumaschinen oder Behältern für solche Stoffe und deren **Einschwemmung in das Gewässer** über das zur Kleinen Vils hin abfallende Gelände, insbesondere in Verbindung mit Niederschlag, nicht ausgeschlossen. Beeinträchtigungen über weitere Wirkmechanismen (flächenhafte Inanspruchnahme von Habitaten, temporäre Zerschneidung mit Barriere- oder Fallenwirkung, stoffliche Immissionen von Stäuben durch den Baubetrieb, Einleitung von partikel- oder schadstoffhaltigem Wasser in die Kleine Vils als Vorfluter, Einschwemmung von Bodenmaterial aus temporär unbewachsenen Flächen oder mechanische Einwirkungen im Zuge von Beseilungs- und Seilabbauarbeiten) können für die rein aquatische Art analog zu den Ausführungen zum LRT 3260 ausgeschlossen werden. Dies gilt – ebenso analog – sowohl für den Fall eines Vorkommens direkt im Querungsbereich als auch mit Bezug auf ein Vorkommen unterhalb im Gewässerverlauf sowie bezüglich Vernetzungsfunktionen des gequerten Abschnitts.

5.3.2 Bachmuschel (*Unio crassus*, 1032)

Wie für den LRT 3260 und den Bitterling, so ist auch und insbesondere für die Bachmuschel eine potentiell starke Beeinträchtigung durch **Freisetzung von Schadstoffen** aus Baumaschinen oder Behältern für solche Stoffe und deren **Einschwemmung in das Gewässer** nicht ausgeschlossen. Beeinträchtigungen über weitere Wirkmechanismen (flächenhafte Inanspruchnahme von Habitaten, temporäre Zerschneidung mit Barriere- oder Fallenwirkung, stoffliche Immissionen von Stäuben durch den Baubetrieb, Einleitung von partikel- oder schadstoffhaltigem Wasser in die Kleine Vils als Vorfluter, Einschwemmung von Bodenmaterial aus temporär unbewachsenen Flächen oder mechanische Einwirkungen im Zuge von Beseilungs- und Seilabbauarbeiten) können für die rein aquatische Art, analog zu den Ausführungen zum LRT 3260 und zum Bitterling, ausgeschlossen werden. Dies gilt – ebenso analog – sowohl für den Fall eines Vorkommens direkt im Querungsbereich als auch mit Bezug auf ein Vorkommen unterhalb im Gewässerverlauf sowie bezüglich Vernetzungsfunktionen des gequerten Abschnitts.

Die besondere Empfindlichkeit der Bachmuschel gegenüber Schadstoffeinträgen ins Gewässer ist hervorzuheben: Der gemäß SDB und FFH-MPL mittlere bis schlechte Erhaltungszustand (C) darf nicht weiter verschlechtert werden; wie in Kap. 4.3.3 beschrieben ist eine kritische Situation hinsichtlich des Weiterbestands der Art im Gebiet zu unterstellen. Auch ist der gute Erhaltungszustand wiederherzustellen; auch Voraussetzungen hierfür dürfen vom Vorhaben nicht betroffen sein. Insofern ist in der Gesamtbeurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Art im Gebiet auch eine Querbeziehung zur – ohnehin vorgesehenen – Erhaltung der beschattenden Ufergehölze des LRT 91E0* zu berücksichtigen: Diese tragen – wenn auch wohl nur geringfügig – zu einem für die Art günstigen Temperaturhaushalt der Kleinen Vils bei; Wurzelbärte von Ufergehölzen können wertvolle Kleinhabitate für die Bachmuschel darstellen.

6 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

6.1 Vorbemerkungen

Ohne Berücksichtigung gezielter Maßnahmen ist gemäß den Ausführungen oberhalb für mehrere für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile

– Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL und Arten nach Anhang II der FFH-RL – aufgrund unterschiedlicher Wirkpfade eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen. Damit wären für diese LRT oder Arten bei der Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ggf. auch potentiell kumulativ wirkende Beeinträchtigungen durch andere Pläne und Projekte zu prüfen. Nachfolgend werden diejenigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemäß LBP (Anlage 12.1) und Maßnahmenblättern (Anlage 12.3) aufgeführt und erläutert, die als schadensbegrenzende Maßnahmen wirksam sind. In Kap. 8 erfolgt die umfassende Beurteilung der Wirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet unter Berücksichtigung der nachfolgend dargelegten Maßnahmen.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung tragen zur Verträglichkeit eines Vorhabens durch die Aufrechterhaltung der relevanten Funktionen bei. Formal vergleichbar sind sie mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Eingriffsregelung, mit welchen sie auch deckungsgleich sein können. Im Folgenden werden im Sinne der Übersichtlichkeit der Unterlagen zum Verfahren die Bezeichnungen der entsprechenden Maßnahmen aus der Eingriffsregelung adaptiert. Dies erfolgt, soweit diese Maßnahmen für Schutzzweck und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets relevant und zur Schadensbegrenzung geeignet sind. Unabhängig von der Benennung als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V-Maßnahmen) handelt es sich bei den im Folgenden genannten Maßnahmen zugleich um schadensbegrenzende Maßnahmen im Sinne des FFH-Rechts.

6.2 Gezielte Maßnahmen zum Natura 2000-Gebietsschutz

Ein wesentlicher Schritt zur Minimierung des Eingriffes in das FFH-Gebiet ist die hier gewählte Bauweise. Um für dem Planfeststellungsverfahren nachgelagerte Planungsschritte zur konkreten Ausführung des technischen Vorhabens zu dokumentieren, inwiefern vorgesehene Eigenschaften des Bauwerks schadensbegrenzend wirken, werden die relevanten Eigenschaften als gezielte Maßnahme festgehalten. So wird gewährleistet, dass z. B. im Fall etwaiger geringfügiger Anpassungen des Bauwerks im Zuge der technischen Ausführungsplanung die Rahmenbedingungen der Genehmigungsfähigkeit hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit festgehalten sind.

Tab. 12: Gezielte Maßnahmen zum Natura 2000-Gebietsschutz

Nr.	Maßnahme	Erläuterung
V FFH 1	Überspannung der Wald- und Gehölzbereiche in FFH-Gebieten	Die innerhalb des FFH-Gebietes 7537-371 „Kleine Vils“ im Schutzbereich der geplanten 380-kV-Freileitung verlaufenden Auwaldbestände werden zwischen den Masten Nr. 19 und 20 hoch überspannt. Durch die vorgesehene Position und Dimension der Masten ergeben sich keine anlagebedingten Wuchshöhenbeschränkungen im Bereich des LRT 91E0* mit den gegenwärtig bestandsprägenden Baumarten Schwarz-Erle und Fahl-Weide.

6.3 Weitere Maßnahmen mit schadensbegrenzender Wirkung

Bei den nachfolgend aufgegriffenen Maßnahmen handelt es sich um Vermeidungs- oder Minimierungsstrategien, die generell bei allen Arbeiten zur Errichtung der Freileitung zu beachten sind. Nachfolgend werden diejenigen davon aufgeführt, welche hinsichtlich der gemäß Kap. 5.2 und 5.3 möglichen Beeinträchtigungen schadensbegrenzende bzw. abschwächende Wirkung entfalten.

Tab. 13: Allgemeine Maßnahmen mit schadensbegrenzenden Wirkungen

Nr.	Maßnahme	Erläuterung
V 1.1	Ökologische Baubegleitung	<p>Eine ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) erfolgt in Anlehnung an die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren und des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie der Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen der FGSV (detaillierte Angaben siehe Maßnahmenblatt).</p> <p>→ Es wird allgemein die Einhaltung der übrigen Maßnahmen gewährleistet und unvorhergesehenen Risiken z. B. durch Schadstoffeinträge vorgebeugt. Somit wird – ergänzend zu Maßnahme V 1.2 – zur insgesamt umfassenden Vermeidung der Freisetzung von Schadstoffen bzw. deren Einschwemmung in Gewässer oder Auwald beigetragen.</p>
V 1.2	Bodenkundliche Baubegleitung während des gesamten Projektverlaufs und auf erosionsgefährdeten Standorten	<p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen ist während des gesamten Projektverlaufs, beginnend bei der Planung bis hin zu Aufgrabung und Einbau von Boden eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen. Die bodenkundliche Baubegleitung legt die aus Bodenschutzsicht notwendigen Maßnahmen fest und berät bei der Bauausführung vor Ort (z. B. Beurteilung der Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen der Baumaschinen).</p> <p>Auch im Anschluss an das Bauvorhaben ist die bodenkundliche Baubegleitung in die Planung und Durchführung der (Wieder-)Herstellungsmaßnahmen einzubeziehen.</p> <p>Die DIN 19639 stellt Kriterien zur Erstellung und zur Umsetzung eines Bodenschutzkonzeptes bereit und gibt Hinweise, wie die Planung und Umsetzung bei Bauvorhaben fachkundig begleitet und dokumentiert werden kann.</p> <p>→ Die Einhaltung bodenkundlich relevanter Maßnahmen (insbesondere V 1.3 und V 4.1) wird gewährleistet; wiederum wird unvorhergesehenen Risiken z. B. durch Material- oder Schadstoffeinträge vorgebeugt. Die Überwachung der Einhaltung von technischen Standards leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung der Freisetzung von Schadstoffen bzw. deren Einschwemmung in Gewässer oder Auwald, ergänzt durch Maßnahme V 1.1.</p>

Nr.	Maßnahme	Erläuterung
V 1.3	Schonender Umgang mit Boden und Wasser	<p>Die DIN-gerechte Bauweise wird während der Bauphase sichergestellt. Dies betrifft die Einhaltung der DIN 19639 für den baubegleitenden Bodenschutz. Ergänzt wird die DIN 19639 durch die DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) im stofflichen und bodenchemischen Bereich und bei den Bodenarbeiten im Landschaftsbau ist sie gemeinsam mit der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau) anzuwenden.</p> <p>Es werden ausschließlich biologisch abbaubare Hydrauliköle verwendet. Das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in Boden und Untergrund wird durch geeignete Vorkehrungen (Auffangwannen, ölbindende Mittel usw.) verhindert.</p> <p>Es werden keine wassergefährdenden Stoffe als Bau- und Anstrichmaterial verwendet sowie entsprechende Schutzvorkehrungen beim Umgang mit Baustoffen eingehalten.</p> <p>→ Die Maßnahme umfasst die Vermeidung von Bodenabspülungen und Schadstoffeinträgen mit potentieller Einwirkung ins Schutzgebiet, also auch der Vermeidung der Freisetzung von Schadstoffen bzw. deren Einschwemmung in Gewässer oder Auwald.</p>
V 2.4	Schleiffreier Seilzug	<p>Bei der Beseilung und der Seildemontage ist im Bereich zu erhaltender Vegetationsstrukturen ein Rückschnitt ausgeschlossen und damit auch eine mechanische Beschädigung solcher Pflanzenbestände zu vermeiden. Daneben sind Beeinträchtigungen von Ruhestätten bzw. beispielsweise von Tieren in Winterruhe oder an der Vegetation manifestierten Verpuppungsstadien auszuschließen.</p> <p>Die Installation neuer Leiterseile zwischen den geplanten Masten 19 und 20 ist daher an der Querung der Kleinen Vils schleiffrei vorgesehen, also ohne Kontakt der Leiterseile mit Vegetation oder Boden. Das Ausziehen der alten Leiterseile im Bereich der Querung der Kleinen Vils ist ebenfalls schleiffrei vorgesehen – ebenso wie die zunächst erforderliche Umliegung auf den Portalmast als Teil des bauzeitlich südlich von Mast Nr. 53 erforderlichen Provisoriums.</p> <p>→ Durch den schleiffreien Seilzug kann ein wesentlicher Teil möglicher mechanischer Einwirkungen auf Vegetationsbestände oder auf Tiere oder deren Lebensstätten während der Bauzeit vermieden werden.</p>

Nr.	Maßnahme	Erläuterung
V 2.5	Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten	<p>Die Demontage und der Neubau einzelner Masten (einschließlich Beseilung) im Bereich des FFH-Gebiets erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar, um Störungen charakteristischer Vogelarten ausschließen zu können.</p> <p>Auf die zeitliche Beschränkung kann verzichtet werden, sofern anhand einer Begehung im Zuge der Ökologischen Baubegleitung am Beginn der Brutzeit eine Brut im potentiellen Störungsbereich zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann. Daneben reduziert sich mit Bezug auf den FFH-Gebietsschutz die Beschränkung an der Kleinen Vils auf die Brutzeit des Eisvogels (Ende März - September).</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Dies betrifft im Bereich der Kleinen Vils den Rückbau der Bestandsmasten 53 und 54, die Montage des neuen Masts 19 sowie die Montage des Portalmasts für das Provisorium südlich der Kleinen Vils und alle Seilzugarbeiten im Bereich der Querung von Gewässer und Auwald. ➔ Somit ist gewährleistet, dass bei den Bauarbeiten keine Störung von Brutplätzen durch Lärm oder optische Reize für Eisvogel und Grünspecht entsteht.
V 3.1	Begrenzung der Inanspruchnahme angrenzender Biotope und Fließgewässer	<p>Flächen, die im Zuge der Bauarbeiten in Anspruch genommen werden müssen, werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und anschließend wiederhergestellt. Die angrenzenden Landschaftsbereiche werden nicht über den Arbeitsraum sowie die Baustellenzufahrt hinaus beansprucht.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Die Maßnahme trägt – neben dem schleiffreien Seilzug (V 2.4) – dazu bei, mechanische Einwirkung auf Vegetationsbestände oder auf Tiere oder deren Lebensstätten während der Bauzeit zu verhindern. Diese Rahmenbedingungen für Bau und Rückbau des Provisoriums im Bereich der Querung über die Kleine Vils mit Ufergehölzen sind Gegenstand der ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V 1.1).
V 3.2	Gehölz- und Biotopschutz	<p>Vorhandene Gehölzbestände und wertvolle Biotopflächen in der Nähe der Baustellenflächen und -zufahrten werden gegen Beschädigungen durch geeignete Maßnahmen (gemäß DIN 18920 bzw. RAS-LP 4; Abgrenzung von Tabuflächen, insbesondere durch Schutzzäune) geschützt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ In räumlicher Nähe von Flächen mit bauzeitlicher Aktivität und Biotopflächen bzw. Gehölzen mit besonderem Schutzanspruch werden durch gezielte Schutzmaßnahmen über die vorgesehenen Bauflächen hinausreichende Wirkungen vermieden. Die Maßnahme gewährleistet, dass in speziellen räumlichen Situationen eine mechanische Einwirkung auf Vegetationsbestände oder auf Tiere oder deren Lebensstätten während der Bauzeit verhindert wird.

Nr.	Maßnahme	Erläuterung
V 4.1	Verhinderung des Eindringens von Schadstoffen in Boden und Wasser	<p>Sofern bei zu demontierenden Mastgestängen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung aufgrund bleihaltiger Beschichtungsstoffe besteht, werden in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde im Vorfeld der Demontearbeiten stichprobenartige Untersuchungen durchgeführt. Bei Verdacht auf eine Kontamination wird an den jeweiligen Standorten ein Bodenaustausch vorgenommen.</p> <p>Zur Vermeidung von schädlichen Bodeneinträgen während der Demontage werden Flächen, die zur Zwischenlagerung der demontierten Konstruktionsteile genutzt werden, mit Planen oder Vliesmaterial abgedeckt. Direkt nach Abschluss der Arbeiten jedoch spätestens nach dem täglichen Arbeitsende werden die Beschichtungsbestandteile von den Abdeckplanen entfernt und eingesammelt.</p> <p>→ Hierdurch wird zur Vermeidung der Freisetzung von Schadstoffen bzw. deren Einschwemmung in Gewässer oder Auwald beigetragen.</p>
V 5.2	Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien	<p>Im Umfeld von Amphibienlaichplätzen und Reptilienvorkommen werden am Rand des Arbeitsbereiches und z. T. entlang von Baustellenzufahrten temporäre Schutzzäune nach Angaben der ökologischen Baubegleitung errichtet.</p> <p>Erforderliche Baugruben werden mit geeigneten Schutzvorrichtungen versehen, um zu verhindern, dass bodengebundene Tiere (Säugetiere, Amphibien, Reptilien etc.) in die Baugrube stürzen und dadurch zu Schaden kommen.</p> <p>→ Einem erhöhten Tötungsrisiko für längs des Ufersaums der Kleinen Vils wandernde Ringelnattern und Grasfrösche wird vorgebeugt.</p>
V 5.3	Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien	<p>Die Maßnahme dient der Vermeidung von potenziellen Schädigungen oder Tötungen von Individuen der Artengruppe Amphibien und Reptilien. Da trotz der Installation von temporären Schutzzäunen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sich einzelne Individuen im Baufeld befinden, werden die jeweiligen Baufelder und Zuwegungen kontrolliert, ggf. mit Absammeln und Umsetzen in angrenzende Verbringungsflächen.</p> <p>→ Einem erhöhten Tötungsrisiko für längs des Ufersaums der Kleinen Vils wandernde Ringelnattern und Grasfrösche wird ergänzend vorgebeugt.</p>

7 Andere Pläne und Projekte mit möglichen kumulativen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks

7.1 Vorgehensweise zur Berücksichtigung relevanter Pläne und Projekte

Für die FFH-Verträglichkeit können auch Beeinträchtigungen des betroffenen FFH-Gebiets durch andere Pläne und Projekte relevant sein, soweit sie mit Beeinträchtigungen des zu prüfenden Projekts kumulieren, sodass für sich genommen tolerierbare Wirkungen in der Summe erheblich sein können. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erstreckt sich die FFH-VP auch auf solche Beeinträchtigungen, die sich „im Zusammen-

wirken mit anderen Plänen und Projekten“ ergeben können. Prüfgegenstand sind dabei der tatsächliche Zustand eines Schutzgebiets im Untersuchungszeitraum sowie die Wiederherstellbarkeit eines günstigen Erhaltungszustands.. Sofern und soweit von dem zu prüfenden Vorhaben Wirkungen mit auch nur sehr geringem Beeinträchtigungsgrad auf ein Erhaltungsziel des FFH-Gebiets ausgehen, kann eine maßgebliche Kumulation mit Wirkungen anderer Pläne und Projekte entstehen. In der Summation der Wirkungen kann sich eine veränderte Beurteilung hinsichtlich der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ergeben.

Bezüglich eines möglichen Zusammenwirkens zu berücksichtigen sind ggf. auch die Auswirkungen von Plänen und Projekten, welche (noch) nicht als Teil der Vorbelastung anzusehen, aber hinsichtlich ihrer Realisierung bereits mindestens hinreichend konkretisiert sind. Regelmäßig sind Pläne und Projekte in diesem Sinn verlässlich absehbar, wenn sie planfestgestellt, aber noch nicht realisiert sind. Bei noch nicht genehmigten Projekten und Plänen ist ggf. eine vorsorgliche Berücksichtigung denkbar, oder auch eine Klärung mit der Behörde zur Berücksichtigung im Einzelfall. Wirkungen auf das Schutzgebiet, die als Vorbelastungen anzusehen sind, werden als solche behandelt. Vorbelastungen aufgrund anderer, bereits verwirklichter Vorhaben sind im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen, ohne dass es einer ausdrücklichen Erwähnung in der FFH-RL oder den nationalen Umsetzungsvorschriften bedurft hätte.

Entsprechend dieser Vorgaben sind bei der Auswahl der zu berücksichtigenden Pläne und Projekte vorab folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der in der Analyse der Summationswirkungen zu berücksichtigende Plan oder das Projekt bereits umgesetzt oder ansonsten hinreichend konkret?
2. Sind von dem Plan oder Projekt grundsätzlich Wirkungen auf die Erhaltungsziele des gemeinsam betroffenen FFH-Gebiets zu erwarten?
3. Sind von dem Plan oder Projekt möglicherweise dieselben Erhaltungsziele betroffen?

Erst wenn alle drei Kriterien zutreffen, wird das Projekt in die Analyse der Summationswirkungen einbezogen.

7.2 Beschreibung der Pläne und Projekte mit potentiellen kumulativen Beeinträchtigungen

Potentielle Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 7539-371 „Kleine Vils“ durch das Vorhaben werden durch die gewählte Bauweise sowie ergänzend durch gezielte schadensbegrenzende Maßnahmen (s. Kap. 6) wirkungsvoll verhindert. Insbesondere durch die hohe Überspannung ohne Maststandort im Gebiet und ergänzend durch Vorgaben für Bautätigkeiten im Bereich und im Umfeld der Querung des FFH-Gebiets, wird ohne solche Maßnahmen nicht sicher auszuschließenden schädlichen Einwirkungen (s. Kap. 5.2 und 5.3) umfassend vorgebeugt. Bezüglich der erwarteten Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen besteht kein vernünftiger Zweifel.

Damit entfällt die Prüfung etwaiger kumulativer Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten. Ein umfassender Überblick über mögliche Beeinträchtigungen durch Wirkungen des Vorhabens einschließlich der ggf. vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzungen wird nachfolgend in Kap. 8 gegeben.

8 Gesamtübersicht über Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL

8.1 Vorbemerkungen

Nachfolgend werden, getrennt für die potentiell betroffenen Bestandteile (Arten und Lebensraumtypen) des FFH-Gebiets, mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nochmals tabellarisch aufgeführt und unter Berücksichtigung der vorangehenden Ausführungen der jeweilige Beeinträchtigungsgrad ermittelt. (Nicht einbezogen sind diejenigen Lebensraumtypen und Arten, deren Betroffenheit in Kap. 4.1.2 bereits eindeutig ausgeschlossen wurde.) Die Darstellung dient zur Klärung der Erheblichkeit von Wirkungen auf die Erhaltungsziele und die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile. Berücksichtigt werden dabei auch schadensbegrenzende Maßnahmen (s. Kap. 6). Mögliche kumulative Wirkungen im Zusammenspiel mit anderen Plänen und Projekten sind in diesem Fall nicht zu prüfen (s. Kap. 7), wie auch in der nachfolgenden Zusammenstellung erneut deutlich wird.

8.2 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Tab. 14: Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für den LRT 3260

Wirkungen des Vorhabens	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Grad der Beeinträchtigung
baubedingt		
Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Gewässer	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Bodenkundliche Baubegleitung (V 1.2); Schonender Umgang mit Boden und Wasser (V 1.3); Verhinderung des Eindringens von Schadstoffen in Boden und Wasser (V 4.1)	keine
Potenzielle Störung von Brutplätzen durch Lärm, optische Reize oder Erschütterungen	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5)	keine
Leicht erhöhtes Tötungsrisiko für Reptilien	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien (V 5.2); Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien (V 5.3)	keine

Der vorhabenbedingte Beeinträchtigungsgrad des Lebensraumtyps wird insgesamt mit „keine Beeinträchtigung“ eingestuft.

Gesamtergebnis der Bewertung

Das Erhaltungsziel für den Lebensraumtyp 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ wird – unter Maßgabe der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung – durch das hier zu prüfende Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

91E0* Weichholzauwälder mit Erlen, Esche und Weiden**Tab. 15: Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für den LRT 91E0***

Wirkungen des Vorhabens	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Grad der Beeinträchtigung
baubedingt		
Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in Auwälder	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Bodenkundliche Baubegleitung (V 1.2); Schonender Umgang mit Boden und Wasser (V 1.3); Verhinderung des Eindringens von Schadstoffen in Boden und Wasser (V 4.1)	keine
Gefahr mechanischer Einwirkung auf Vegetationsbestände oder auf Tiere oder deren Lebensstätten während der Bauzeit	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Schleiffreier Seilzug (V 2.4); Begrenzung der Inanspruchnahme angrenzender Biotope und Fließgewässer (V 3.1); Gehölz- und Biotopschutz (V 3.2)	keine
Potenzielle Störung von Brutplätzen durch Lärm oder optische Reize	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5)	keine
Leicht erhöhtes Tötungsrisiko für Amphibien oder Reptilien	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien und Reptilien (V 5.2); Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien (V 5.3)	keine
anlagebedingt		
Wuchshöhenbeschränkungen für den Galerieauwald im Schutzstreifen der geplanten Leitung	Hohe Überspannung der Auwaldbereiche im Schutzstreifen (V FFH 1)	keine

Der vorhabenbedingte Beeinträchtigungsgrad des Lebensraumtyps wird insgesamt mit „keine Beeinträchtigung“ eingestuft.

Gesamtergebnis der Bewertung

Das Erhaltungsziel für den Lebensraumtyp 91E0* „Weichholzauwälder mit Erlen, Esche und Weiden“ wird – unter Maßgabe der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung – durch das hier zu prüfende Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Damit wird auch der aktuelle Erhaltungszustand (C nach SDB) durch das Vorhaben nicht weiter verschlechtert. Das Vorhaben steht außerdem der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für den Lebensraumtyp im FFH-Gebiet nicht entgegen. Im Gegenteil ergibt sich durch die entfallende Wuchshöhenbeschränkung im Querungsbereich eine leichte Verbesserung für den LRT im FFH-Gebiet.

8.3 Arten nach Anhang II der FFH-RL

1134 Bitterling (*Rhodeus amarus*)

Tab. 16: Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für den Bitterling

Wirkungen des Vorhabens	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Grad der Beeinträchtigung
baubedingt		
Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Gewässer	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Bodenkundliche Baubegleitung (V 1.2); Schonender Umgang mit Boden und Wasser (V 1.3); Verhinderung des Eindringens von Schadstoffen in Boden und Wasser (V 4.1)	keine

Der vorhabenbedingte Beeinträchtigungsgrad der Art wird insgesamt mit „keine Beeinträchtigung“ eingestuft.

Gesamtergebnis der Bewertung

Das Erhaltungsziel für den Bitterling (*Rhodeus amarus*) wird – unter Maßgabe der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung – durch das hier zu prüfende Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

1032 Bachmuschel (*Unio crassus*)

Tab. 17: Beurteilung des Beeinträchtigungsgrades für die Bachmuschel

Wirkungen des Vorhabens	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Grad der Beeinträchtigung
baubedingt		
Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Gewässer	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Bodenkundliche Baubegleitung (V 1.2); Schonender Umgang mit Boden und Wasser (V 1.3); Verhinderung des Eindringens von Schadstoffen in Boden und Wasser (V 4.1)	keine

Der vorhabenbedingte Beeinträchtigungsgrad der Art wird insgesamt mit „keine Beeinträchtigung“ eingestuft.

Gesamtergebnis der Bewertung

Das Erhaltungsziel für die Bachmuschel (*Unio crassus*) wird – unter Maßgabe der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung – durch das hier zu prüfende Vorhaben, auch im Zusammenspiel mit anderen bekannten Plänen und Projekten, nicht erheblich beeinträchtigt.

Damit wird auch der aktuelle Erhaltungszustand (C nach SDB und FFH-MPL) durch das Vorhaben nicht weiter verschlechtert. Das Vorhaben steht außerdem der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die Art im FFH-Gebiet nicht entgegen.

9 Zusammenfassung

Es wurde untersucht, ob unmittelbare oder mittelbare Wirkungen durch das Projekt 380 kV-Leitung Altheim – Matzenhof, Teilabschnitt 2 zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 7539-371 „Kleine Vils“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Die Beurteilung des Vorhabens wurde bezüglich der relevanten Bestandteile des FFH-Gebiets unter anderem auf der Basis des Standarddatenbogens, der gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele und von Geländeerhebungen sowie des FFH-Managementplans durchgeführt; die Bayerische Natura 2000-Verordnung wurde berücksichtigt. Die vorgesehenen Eingriffe ergeben sich aus der aktuellen technischen Planung, die auch dem landschaftspflegerischen Begleitplan zur Genehmigungsplanung zugrunde liegt. Eine Recherche von Projekten mit möglichen Summationswirkungen ist in diesem Fall obsolet.

Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsstudie ist festzuhalten:

- Durch das Projekt 380 kV-Leitung Altheim – Matzenhof, Teilabschnitt 2, können mehrfach Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und seine gebietsspezifischen Erhaltungsziele entstehen.
- Unter Maßgabe der vorgesehenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen und damit auch **keine erheblichen Beeinträchtigungen** des FFH-Gebiets bzw. seiner maßgeblichen Bestandteile erkennbar. Potenzielle Beeinträchtigungen der einzelnen betroffenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und Arten nach Anhang II der FFH-RL sind jeweils vollständig vermeidbar.
- Im Hinblick auf Summationswirkungen entfällt die Prüfung auf potentiell kumulativ wirkenden Beeinträchtigungen durch andere Pläne und Projekte, da diese nur durchzuführen wäre, wenn vom Vorhaben selbst – unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung – mindestens sehr geringe Beeinträchtigungen ausgingen.
- Hinsichtlich des LRT 91E0* entfällt die Wuchshöhenbegrenzung im Rückbaubereich. Diese Verbesserung ist für die FFH-Verträglichkeit des Projekts nicht erforderlich, sondern ergibt sich durch die verträgliche Planung der künftigen Leitung im geringfügig nach Osten verschwenkten Verlauf.
- Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzzweck und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets durch das Vorhaben können also ausgeschlossen werden. Damit sind für die „Kleine Vils“ (7539-371) die Voraussetzungen für die Feststellung der FFH-Verträglichkeit des Projekts gegeben.

10 Anhang

10.1 Literatur und Quellen

- Arbeitsgemeinschaft Kieler Institut für Landschaftsökologie & Trüper Gondesen Partner & Cochet Consult - Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr (2004): Gutachten zum Leitfadensystem für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung nach §§ 34,35 BNatSchG. Endfassung (20. August 2004). - Gutachten i. A. des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Bonn.
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021.
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021.
- Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. BfN-Skripten 512.
- BfN [Bundesamt für Naturschutz] (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Stand: 02.12.2016. URL: www.ffh-vp-info.de, zuletzt aufgerufen am 18.02.2022.
- BMVBW (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). - Einschließlich: Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP) und Gutachten zum Leitfaden. - Ausgabe 2004. - Bonn.
- Europäische Kommission (2019): Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. (2019/C 33/01). ABl. C 33 vom 25.1.2019. Online abrufbar auf URL: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019XC0125\(07\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52019XC0125(07)&from=DE), zuletzt aufgerufen am 25.03.2022.
- Europäische Kommission (2021): Bekanntmachung der Kommission. Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. (OJ C, C/437, 28.10.2021). Online abrufbar auf URL: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028(02)), zuletzt aufgerufen am 25.03.2022.
- Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. - Hannover, Filderstadt
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2016): DE7539371. Standard-Datenbogen. – Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41. (Bezeichnung des Gebiets: „Kleine Vils“. Datum der Erstellung: 11/2004; Datum der Aktualisierung: 06/2016.) URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_datenboegen/7028_7942/doc/7539_371.pdf, zuletzt aufgerufen am 17.02.2022.

- LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (Hrsg.) (2018a): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern (inkl. Kartierung der Offenland-Lebensraumtypen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie). Teil 1 – Arbeitsmethodik. Stand 04/2018. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg. URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kartieranleitungen/arbeitsmethodik_teil1.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.06.2018.
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (Hrsg.) (2018b): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern (inkl. Kartierung der Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Teil 2 – Biotoptypen. Stand 04/2018. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg. URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kartieranleitungen/biotoptypen_teil2.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.06.2018.
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (Hrsg.) (2018c): Bestimmungsschlüssel für Flächen nach § 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG (§ 30-Schlüssel). Stand 04/2018. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg. URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kartieranleitungen/bestimmungsschluesel_30.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.06.2018.
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (Hrsg.) (2018d): Vorgaben zur Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (LRT 1340* bis 8340) in Bayern. Stand 04/2018. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg. URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kartieranleitungen/lrt_bewertung.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.06.2018.
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz) (Hrsg.) (2021): Biotopkartierung Bayern Flachland. Stand: 01.10.2021. Online verfügbar auf https://www.lfu.bayern.de/natur/biotopflaechen_sachdaten/index.htm
- LfU (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz) (Hrsg.) (2022): Datenbankauszug Artenschutzkartierung (ASK), Stand 01.03.2022.
- LfU & LWF (Bayerisches Landesamt für Umwelt & Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft) (Hrsg.) (2018): Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern. Stand 04/2018. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, und Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Freising. URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kartieranleitungen/lrt_handbuch.pdf, zu-letzt aufgerufen am 07.06.2018
- LWF & LfU (Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2006-2013): Erfassung & Bewertung von Arten der FFH-RL In Bayern. Kartieranleitungen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in Bayern. Augsburg & Freising-Weihenstephan.
- Planungsbüro Laukhuf (2018): Anlage 17.2.1. 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof. Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152). FFH-Verträglichkeitsstudie „Kleine Vils“ (Gebiet Nr. DE 7539-371). Gutachten i. A. der TenneT TSO GmbH, Stand 08.01.2018.
- Regierung von Niederbayern (Hrsg.) (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet 7539-371 „Kleine Vils“. Stand Juli 2019.
- Runge, K., Baum, S., Meister, Ph. & Rottgardt, E. (2012): Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten. Gutachten Im Auftrag der Bundesnetzagentur. Stand: September 2012. Online veröffentlicht auf URL: https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2022/UB/GutachtenRunge.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt aufgerufen am 17.03.2022.
- Ssymank, A. et. al. (1998): Das europäische Schutzgebietsystem NATURA 2000, Bad Godesberg.
- StMLU (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen) (Hrsg.) (2003): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern. Landkreis Landshut. Stand: Juli 2003. Freising.

StMUV (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) (2016): NATURA 2000 Bayern. Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele. Gebietstyp: B. Gebiets-Nummer: DE7539371. Gebiets-Name: Kleine Vils. – Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura 2000-Gebiete. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (Hrsg.) vom 29. Februar 2016. Online veröffentlicht auf URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000_vollzugshinweise_erhaltungsziele/7028_7942/doc/7539_371.pdf, zuletzt aufgerufen am 17.02.2022.

10.2 **Einschlägige Rechtsnormen**

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz).

BayNat2000V: Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete (Bayerische Natura 2000-Verordnung – BayNat2000V).

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz).

FFH-Richtlinie = Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), Abl. EU Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates der Europäischen Union vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, Abl. EU Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193. Berichtigt durch: Berichtigung, ABl. L 95 vom 29.03.2014, S. 70.

10.3 Erläuterungen und Abkürzungen

ABSP:	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, hier: Landkreisband Landshut (StMLU 2003)
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ASK:	Datenbank Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, hier Stand 3/2022 (LfU 2022)
BayNat2000V	Bayerische Natura 2000-Verordnung, vgl. Kap. 10.2
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz, vgl. Kap. 10.2
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz, vgl. Kap. 10.2
FFH-RL:	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU, vgl. Kap. 10.2
FFH-MPL:	FFH-Managementplan
FFH-VP:	FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG
FFH-VS:	FFH-Verträglichkeitsstudie (Unterlage zur FFH-VP)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anlage 12.1)
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LRT:	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie
LWF	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft
SDB:	Standarddatenbogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu den NATURA 2000-Gebieten, hier: LfU (2016)

10.4 Dokumentanhänge

Anhang 1: Plandarstellung

Anhang 2: Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet „Kleine Vils“ (7539-371)

Anhang 1: Plandarstellung

Übersichtsplan im Maßstab M 1 : 2.500



380-kV-Freileitung Altheim - Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Ltg. Adlkofen - Matzenhof (B152)

FFH-Verträglichkeitsstudie für das Gebiet
„Kleine Vils“ (7539-371)

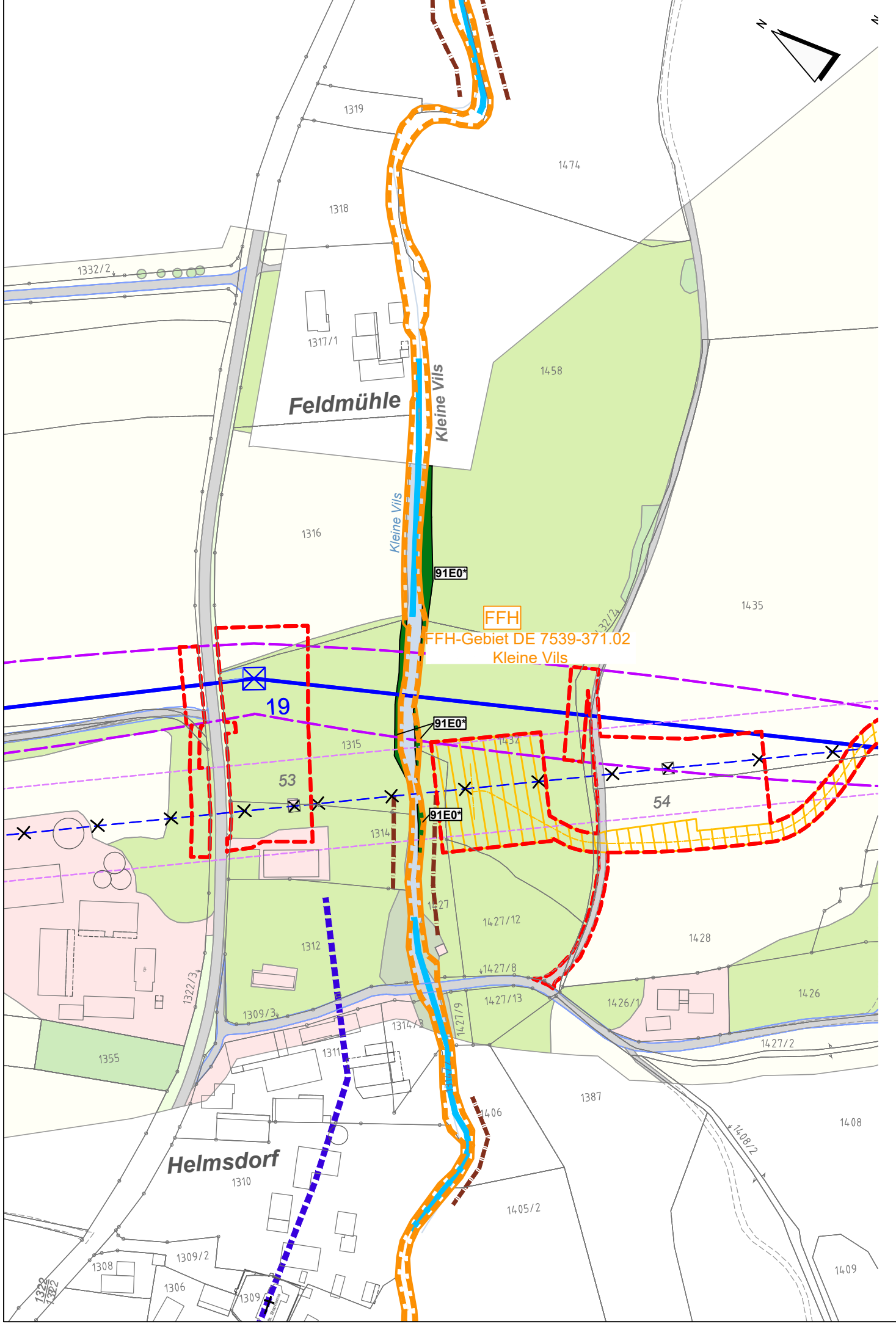
Übersichtsplan
Deckblatt, Neubearbeitung

Bitterling – <i>Rhodesus amarus</i> (1134)		
Gemäß FFH-Managementplan fanden sich 2017/2018 in allen Befischungstrecken Nachweise, mit den höchsten Dichten in der unteren Teilstrecke der Kleinen Vils im FFH-Gebiet. Vielfach war die Altersstruktur wegen Vorhandensein mehrerer Altersklassen einschließlich Jungfischen positiv zu bewerten. Da für die Art die oft nur wenig naturnahe Gewässerstruktur mit abschnittsweise Stau tendenziell günstig ist und sich wenig als Beeinträchtigung auswirkt und die Art vergleichsweise wenig empfindlich gegenüber moderater stofflicher Belastung ist, ist sie im FFH-Gebiet laut FFH-MPL und SDB insgesamt in einem guten Erhaltungszustand (B).		
Wirkungen des Vorhabens auf die Art und ihre Lebensräume und das damit verbundene Erhaltungsziel	Vorgesehene Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Beeinträchtigungsgrad
Baubedingt (B3.1) Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Gewässer	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Bodenkundliche Baubegleitung (V 1.2); Schonender Umgang mit Boden und Wasser (V 1.3); Verhinderung des Eindringens von Schadstoffen in Boden und Wasser (V 4.1)	keine
Anlagebedingt - Keine Wirkung	-	keine
Betriebsbedingt - Keine Wirkung	-	keine
BEEINTRÄCHTIGUNGSGRAD: KEINE BEEINTRÄCHTIGUNG		
EINSTUFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELS		
UNERHEBLICH		

Bachmuschel – <i>Unio crassus</i> (1032)		
In der Kleinen Vils besteht laut FFH-Managementplan ein wiederentdecktes Restvorkommen der Art. Lebende Bachmuscheln konnten im Abschnitt zwischen Glanzmühle und Aumühle nachgewiesen werden, sowie kurz vor der Mündung in die Große Vils. Es wurden Jungmuscheln vorgefunden, sodass zuletzt von einer erfolgreichen Reproduktion auszugehen war. Gleichwohl ist der Zustand der kleinen bis maximal mittelgroßen Population als kritisch anzusehen. Auch insgesamt ist der Erhaltungszustand laut FFH-MPL und SDB mittel bis schlecht (C). Eine kritische Vorbelastung stellt in der Kleinen Vils die Isolation durch Querbauwerke mit eingeschränkter oder fehlender Durchgängigkeit für Wirtschaftsfische dar. Daneben ist das Sohlsubstrat zu wesentlichen Teilen stark verschlamm und es ist mit kritischer Sauerstoffzehrung insbesondere im Sommerhalbjahr zu rechnen. Auf weiten Strecken fehlende Beschattung und die damit einhergehende Erwärmung des Wassers verstärkt die Problematik. Hinzu kommt ein hoher Fraßdruck durch den Bismarck.		
Wirkungen des Vorhabens auf die Art und ihre Lebensräume und das damit verbundene Erhaltungsziel	Vorgesehene Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Beeinträchtigungsgrad
Baubedingt (B3.1) Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Gewässer	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Bodenkundliche Baubegleitung (V 1.2); Schonender Umgang mit Boden und Wasser (V 1.3); Verhinderung des Eindringens von Schadstoffen in Boden und Wasser (V 4.1)	keine
Anlagebedingt - Keine Wirkung	-	keine
Betriebsbedingt - Keine Wirkung	-	keine
BEEINTRÄCHTIGUNGSGRAD: KEINE BEEINTRÄCHTIGUNG		
EINSTUFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELS		
UNERHEBLICH		

Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (3260)		
Eine mögliche Betroffenheit des LRT durch Beeinträchtigungen der Kleinen Vils im gequerten Abschnitt durch das Vorhaben wird wegen bachabwärts gelegener LRT-Flächen sowie wegen der Vernetzungsfunktion geprüft. In der aktuellen Bestandserhebung und im FFH-Managementplan wurde im direkten Querungsbereich der LRT nicht festgestellt. Als Vorbelastung sind grundsätzlich hohe bestehende Belastungen durch Nähr- und Schwefelstoffe zu berücksichtigen. Es ist zu unterstellen, dass für manche lebensraumtypische Arten im Sommer kritische Zustände hinsichtlich der Sauerstoffsättigung erreicht werden. Auch ist von einer starken Kolimation des Sohlsubstrats auszugehen. Im Verlauf sind regelmäßig Uferverbau und teils Sohlverbau vorhanden. Trotz Einschränkungen durch die weitgehend monotone Gewässerstruktur und stoffliche Belastungen ist Flutende Vegetation des LRT im Verlauf der Kleinen Vils abschnittsweise ausgebildet. Der Erhaltungszustand des LRT ist gemäß Standarddatenbogen und FFH-Managementplan insgesamt „gut“ (B). Neben typischen Pflanzenarten kommen lebensraumtypische Tierarten wie die Ringelnatter und zumindest gelegentlich der Eisvogel vor, wodurch sich ergänzende mögliche Wirkpfade von potentiellen Beeinträchtigungen ergeben.		
Wirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp und das damit verbundene Erhaltungsziel	Vorgesehene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Beeinträchtigungsgrad
Baubedingt (B1.1) Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Gewässer	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Bodenkundliche Baubegleitung (V 1.2); Schonender Umgang mit Boden und Wasser (V 1.3); Verhinderung des Eindringens von Schadstoffen in Boden und Wasser (V 4.1)	keine
Baubedingt (B1.2) Potenzielle Störung von Brutplätzen durch Lärm, optische Reize oder Erschütterungen	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5)	keine
Baubedingt (B1.3) Leicht erhöhtes Tötungsrisiko für Reptilien	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Installation von temporären Schutzzaunen für Amphibien und Reptilien (V 5.2); Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien (V 5.3)	keine
Anlagebedingt - Keine Wirkung	-	keine
Betriebsbedingt - Keine Wirkung	-	keine
BEEINTRÄCHTIGUNGSGRAD: KEINE BEEINTRÄCHTIGUNG		
EINSTUFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELS		
UNERHEBLICH		

Weichholzauwälder mit Erlen, Esche und Weiden (91E0*)		
Die Kleine Vils weist im Verlauf vielfach Fragmente von Galerieauwäldern auf, so auch im Querungsbereich von bestehender und geplanter Leitungstrasse durch das FFH-Gebiet. Hier stocken teils am nördlichen, teils am südlichen Ufer kurze, einreihige Auwaldbänder. Bestandsbildend sind Schwarz-Erlen, Fahl-Weiden und Strauchweiden. Im Schutzstreifen der bestehenden Leitung finden sich niedrig gehaltene Weidenbestände mit stark großbuschartig verzweigten Einzelgehölzen. Die Artausstattung der Krautschicht mit Dominanz von Nährstoffzeigern weist auf Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung angrenzender Flächen. Der Erhaltungszustand ist gemäß Standarddatenbogen insgesamt „mittel bis schlecht“ (C). Im FFH-Managementplan sind nur vereinzelt flächenhafte Ausprägungen behandelt und es erfolgt keine Bewertung. An lebensraumtypischen Tierarten kommen Grasfrosch, Ringelnatter und in der Umgebung der Grünsepe vor, wodurch sich ergänzende mögliche Wirkpfade von potentiellen Beeinträchtigungen ergeben.		
Wirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp und das damit verbundene Erhaltungsziel	Vorgesehene Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Beeinträchtigungsgrad
Baubedingt (B2.1) Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in Auwälder	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Bodenkundliche Baubegleitung (V 1.2); Schonender Umgang mit Boden und Wasser (V 1.3); Verhinderung des Eindringens von Schadstoffen in Boden und Wasser (V 4.1)	keine
Baubedingt (B2.2) Gefahr mechanischer Einwirkung auf Vegetationsbestände oder auf Tiere oder deren Lebensstätten während der Bauzeit	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Schließfreier Steilzug (V 2.4); Begrenzung der Inanspruchnahme angrenzender Biotope und Fließgewässer (V 3.1); Gehölz- und Biotopschutz (V 3.2)	keine
Baubedingt (B2.3) Potenzielle Störung von Brutplätzen durch Lärm oder optische Reize	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Zeitliche Beschränkung bei Demontage und Montage von Masten (V 2.5)	keine
Baubedingt (B2.4) Leicht erhöhtes Tötungsrisiko für Amphibien oder Reptilien	Ökologische Baubegleitung (V 1.1); Installation von temporären Schutzzaunen für Amphibien und Reptilien (V 5.2); Besatzkontrolle Amphibien und Reptilien (V 5.3)	keine
Anlagebedingt (B2.5) Wuchshöhenbeschränkungen für den Galerieauwald im Schutzstreifen der geplanten Leitung	Hohe Überspannung der Auwaldbereiche im Schutzstreifen (V FFH 1)	keine
Betriebsbedingt - Keine Wirkung	-	keine
BEEINTRÄCHTIGUNGSGRAD: KEINE BEEINTRÄCHTIGUNG		
EINSTUFUNG DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES ERHALTUNGSZIELS		
UNERHEBLICH		



Übersichtsplan zur FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet DE 7539-371 „Kleine Vils“

Lebensräume und Arten im Wirkraum, Beeinträchtigungsanalyse betroffener Lebensräume und Arten

Bestand der in der FFH-Verträglichkeitsstudie detailliert untersuchten Schutzgüter Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

91E0* LRT 91E0*, Weichholzauwälder mit Erle, Esche und Weide

Sonstige wichtige gebietsbezogene Informationen

Abgrenzungen des FFH-Gebietes DE 7539-371.02

Hintergrundinformation: Biotop- und Nutzungstypen (BNT)
Landschaftsstruktur entsprechend der detailliert in Anlage 12.2.1 dargestellten projektbezogenen BNT-Kartierung

- Fließ- und Stillgewässer
- Acker und Ansaatgrünland
- Wiesen, Weiden und Rasen
- Gehölze im Offenland
- Laub- und Mischwälder/ -forste
- Siedlungsbereich, Industrie-, Gewerbe- und Sondergebiete

- Verkehrsflächen und Verkehrsnebenflächen
- Grünflächen entlang Verkehrsflächen

Hinweise aus der FFH-Managementplan

- Fließgewässer erfasst als LRT 3260
- Ufersaum erfasst als Hochstaudenflur des LRT 6430
- Abschnitt mit Vorkommen der Bachmuschel

Nachrichtliche Übernahme der technischen Planung

- geplante 380-kV-Leitung
- Abspannmast / Tragmast

- Schutzstreifen /-bereich
- Rückbau best. Leitung
- Schutzstreifen Bestand
- Arbeitsstreifen / BE-Flächen
- Leitung Provisorium
- Provisorienbauflächen Baueinsatzkabel (und Portalmast)
- Flurgrenzen
- Gemarkungsgrenzen
- Gemeindegrenzen
- Landkreisgrenzen
- Topographie

© Bayerische Vermessungsverwaltung, Geobasisdaten
(Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet; www.geodaten.bayern.de)

Planfeststellungsunterlage

Aufgestellt:	Bayreuth
TenneT TSO GmbH	
i.V. gez. Thomas Ehrhardt-Unglaub	i.V. gez. Dirk Daßler

	Maßstab	Einheit
	1:2.500	Meter
	Datum	Name
	Bearb. Sep. 2022	SPu
	Gepr. Sep. 2022	SSch
	Gez. Sep. 2022	YES
Zust.	Änderung	Datum
		Name
		Urspr.:

Anhang 2: Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet „Kleine Vils“ (7539-371)

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

B

1.2. Gebietscode

D E 7 5 3 9 3 7 1

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Kleine Vils

1.4. Datum der Erstellung

2 0 0 4 1 1
J J J J M M

1.5. Datum der Aktualisierung

2 0 1 6 0 6
J J J J M M

1.6. Informant

Name/Organisation: Bayerisches Landesamt für Umwelt
Anschrift: Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg
E-Mail:

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

Vorgeschlagen als GGB:

2 0 0 4 1 1
J J J J M M

Als GGB bestätigt (*):

2 0 0 8 0 1
J J J J M M

Ausweisung als BEG

2 0 1 6 0 4
J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Bayerische Natura 2000-Verordnung vom 19.02.2016, in Kraft getreten am 01.04.2016, veröffentlicht im Allgemeinen Ministerialblatt, 29. Jahrgang, Nr. 3

Erläuterung(en) (**):

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

Breite

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	2	2

Niederbayern

2.6. Biogeographische Region(en)

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Alpin (... % (*)) | <input type="checkbox"/> Boreal (... %) | <input type="checkbox"/> Mediterran (... %) |
| <input type="checkbox"/> Atlantisch (... %) | <input checked="" type="checkbox"/> Kontinental (... %) | <input type="checkbox"/> Pannonisch (... %) |
| <input type="checkbox"/> Schwarzmeerregion (... %) | <input type="checkbox"/> Makaronesisch (... %) | <input type="checkbox"/> Steppenregion (... %) |

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Atlantisch, Meeresgebiet (... %) | <input type="checkbox"/> Mediteran, Meeresgebiet (... %) |
| <input type="checkbox"/> Schwarzmeerregion, Meeresgebiet (... %) | <input type="checkbox"/> Makaronesisch, Meeresgebiet (... %) |
| <input type="checkbox"/> Ostseeregion, Meeresgebiet (... %) | |

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).
 (**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	30 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	35 %
N16	Laubwald	35 %
Flächenanteil insgesamt		100 %

Andere Gebietsmerkmale:

Flusslauf der Kleinen Fils als Lebensraum des Bitterlings und der Bachmuschel.

4.2. Güte und Bedeutung

Eines der bedeutendsten Vorkommen des Bitterlings im Naturraum und Lebensraum der Bachmuschel.

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1		
	2		
	3		
	4		
Biogenetisches Reservat	1		
	2		
	3		
Gebiet mit Europa-Diplom	---		
Biosphärenreservat	---		
Barcelona-Übereinkommen	---		
Bukarester Übereinkommen	---		
World Heritage Site	---		
HELCOM-Gebiet	---		
OSPAR-Gebiet	---		
Geschütztes Meeresgebiet	---		
Andere	---		

5.3. Ausweisung des Gebiets

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation: Anschritt: E-Mail:
Organisation: Anschritt: E-Mail:

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

--

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 7538 (Buch am Erlbach); MTB: 7539 (Geisenhausen); MTB: 7540 (Vilsbiburg)

Weitere Literaturangaben

- * Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (1986-1999); Fortführung der Biotopkartierung in Bayern
- * Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (1998); Artenschutz-Kartierung (Datenbank-Auszug)
- * Leibl, F. (1994); Einfluß biotopgestaltender Maßnahmen auf die Avifauna des NSG Stöcklwörth; Jahresbericht der OAG Ostbayern; 21; 23-38
- * Regierung Niederbayern (1998); Kompendium des Fischartenschutzes; Lindberger Hefte; 6A; Landshut